



Teil des AMA-Gütesiegel-Programms
FRISCHFLEISCH



AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE
(AMA-Produktionsbestimmungen)

RINDERHALTUNG

Kälberaufzucht
Rinder- und Kälbermast
Mutterkuhhaltung

mit den freiwilligen Modulen

+

regionale Herkunft

+

besondere Fütterung

+

seltene Rassen

+

besondere Tierhaltung

+

mehr Tierwohl

+

Q^{plus} Rind

IMPRESSUM



Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH
A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a, Tel. 01/33151-0, Fax 01/33151-4925
© 2017 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Version 2017f2014
Gestaltung und Fotos: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Kopie und Verteilung nur in unveränderter Form erlaubt!

GESCHÄTZTE LANDWIRTIN, GESCHÄTZTER LANDWIRT!

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die gute landwirtschaftliche Praxis in der Rinderhaltung. Die Bestimmungen sind Teil des integrierten Qualitätsmanagementsystems, nämlich des AMA-Gütesiegel-Programms „Frischfleisch“.

Mit der Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm entscheiden Sie sich für eine unabhängig kontrollierte Produktion von Lebensmitteln mit überdurchschnittlicher Qualität und nachvollziehbarer Herkunft.



Diese Leistung wird den Konsumenten in Form des AMA-Gütesiegels am Produkt als Orientierungshilfe kommuniziert.

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“ verfolgt folgende Ziele:

- > Die Eigenkontrollen in der Produktion forcieren und weiterentwickeln
- > Sicherstellung und Steigerung der Fleischqualität
- > Volle Transparenz bei der Herkunft von Fleisch
- > Mittels freiwilliger Module spezifische Qualitäten, regionale Kreisläufe zu fördern oder andere Informationen, die einen Mehrwert von Lebensmitteln definieren zu kommunizieren.
- > Stärkung und Ausbau des Vertrauens der Konsumenten durch unabhängige Kontrollen

Die Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft sowie der Wirtschaft entwickelt und im zuständigen Fachgremium beschlossen.

Die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“ und am AMA-Gütesiegel-Programm „Frischfleisch“ ist unter Erfüllung der Vorgaben für alle (in- und ausländischen) Produzenten möglich.

Die vorliegenden Anforderungen gehen weiter als die Rechtsvorschriften und geben Hilfestellung für die korrekte Umsetzung der geforderten Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln.

Bei den in diesen Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Diese Richtlinie „Version 2017“ ersetzt die „Version 2015“ und ist ab 02.10.2017 gültig.

Bei Fragen zur Richtlinie stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns über Anregungen zur Weiterentwicklung und praktischen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Greß

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	6
Definitionen	7
A ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN	10
1. Geltungsbereich	10
2. Verantwortlichkeit und Kontinuierlicher Verbesserungsprozess	11
3. Teilnahmebedingungen.....	12
3.1 Ablauf der Vertragserstellung.....	12
3.2 Lieferberechtigung und Zeichenverwendung.....	13
3.3 Änderung der Richtlinie	13
3.4 Befristete Übergangsregelung.....	13
3.5 Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion.....	13
3.6 Sonstiges	14
4. Kontrollsystematik.....	14
4.1 Eigenkontrolle	15
4.2 Unabhängige Kontrolle	15
4.3 Überkontrolle.....	15
5. Dokumentation.....	16
B SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN	17
1. Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit.....	17
1.1 Ausschließlichkeit	17
1.2 Zukauf von Rindern/Kälbern.....	17
1.3 Dokumentation des Zukaufs	17
1.4 Tierkennzeichnung.....	18
1.5 Führen von Bestandsaufzeichnungen.....	18
1.6 Verkauf von AMA-Gütesiegel tauglichen Tieren	19
1.7 Dokumentation des Verkaufs	19
2. Tierhaltung und Tierbetreuung.....	22
2.1 Anforderungen an die Tierbetreuung / Betreuungsperson(en).....	22
2.2 Bodenbeschaffenheit.....	23
2.3 Bewegungsfreiheit	24
2.4 Stallklima.....	24
2.5 Lichtverhältnisse im Stall	25
2.6 Lärm	25
2.7 Alarmanlagen und Notstromaggregate	25

3.	Versorgung und Fütterung der Tiere	26
3.1	Wasserversorgung	26
3.2	Futtermittel.....	27
3.3	Nachhaltigkeit in der Fütterung.....	30
3.4	Spezielle Anforderungen bei Kälberfütterung.....	31
4.	Tiergesundheit und Arzneimitteleinsatz	32
4.1	Betreuungsvertrag mit dem Tiergesundheitsdienst (TGD)	32
4.2	Tierbehandlung.....	32
4.3	Arzneimittelanwendung	32
4.4	Behandlungen durch den Tierarzt	33
4.5	Maximale Anzahl an Behandlungen	33
4.6	Einbindung von Tierhaltern	33
4.7	Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes.....	34
4.8	Lagerung von Arzneimitteln.....	35
4.9	Verlängerung und Einhaltung der Wartezeit beim Arzneimitteleinsatz	35
4.10	Abgebrochene Injektionsnadeln.....	35
4.11	Eingriffe.....	35
5.	Tiertransport	36
5.1	Allgemeine Bedingungen für den Transport lt. Artikel 3 der EU-VO 1/2005	36
5.2	Eigentransporte bis 50 km	37
5.3	Transporte über 50 km (Geltungsbereich der AMA-Tiertransport-Richtlinie).....	37
5.4	Transportpapiere	38
6.	Betriebliche Hygieneanforderungen	39
6.1	Gebäude und Anlagen	39
6.2	Schutz der Tiere / betriebseigene Schutzkleidung	39
6.3	Kälber Quarantänestall	39
6.4	Einstreu	39
6.5	Schädlinge und Schadnager	40
6.6	Verendete Tiere	40
7.	Umweltschutz und Biodiversität.....	41
7.1	Flächengebundene Produktionsweise.....	41
7.2	Ausbringungsverbot von Klärschlamm	41
7.3	Biodiversität.....	41
C	FREIWILLIGE MODULE	42
1.	Allgemeines	42
1.1	Teilnahmebedingungen	42
1.2	Deklaration und Kennzeichnung.....	42
2.	Regionale Herkunft	42

3.	Besondere Fütterung	43
3.1	Aus Gentechnikfreier Fütterung	43
3.2	Fütterung mit ausschließlich europäischen Futtermitteln	43
4.	Seltene Rassen	44
5.	Besondere Tierhaltung	44
5.1	ALMHALTUNG	44
5.2	WEIDEHALTUNG	44
6.	Mehr Tierwohl	45
7.	Q^{plus} Rind.....	47
D	ANHANG	51
1.	Fachgremium der Richtlinie Frischfleisch	51
2.	Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen	53
3.	Viehverkehrsschein/Lieferschein 	55
4.	Qualitätsprogramme	56
5.	Muster für ein Mischprotokoll/Rationsberechnung	57
6.	Muster für ein Protokoll bei Schadnager-/Schädlingsbekämpfung	58
7.	Eigenkontrollcheckliste für die Rinderhaltung.....	59

ABKÜRZUNGEN

AMA-Marketing	Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (Systembetreiber/Lizenzgeber)
AT	Länderkennung für „Österreich“ gemäß EN 23166
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BTA	Betreuungstierarzt
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
GVE/ha	Großvieheinheiten pro Hektar
GVO	Gentechnisch veränderter Organismus
idgF	in der geltenden Fassung
ISO	International Organisation of Standardisation
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
LFBIS	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem
LFI	Ländliches Fortbildungsinstitut
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus)
pastus	lateinische Bezeichnung für Futtermittel
QM	Qualitätsmanagement
TGD	Tiergesundheitsdienst
TKV	Tierkörperverwertung
TMR	Totalmischration
VO (EG)	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
VO (EU)	Verordnung der Europäischen Union
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
VVS	Viehverkehrsschein
zgd	zuletzt geändert durch

Kalb	Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 2 ist ein Kalb ein Rind bis zu einem Alter von sechs Monaten.
Abkalbequote	Prozentanteil der Kühe (Muttertiere), die innerhalb eines Jahres am Betrieb abgekalbt haben, gemessen an der Gesamtzahl der am Betrieb gehaltenen Kühe.
Absetzerquote	Anzahl der tatsächlich abgesetzten/verkauften Kälber gemessen an der Gesamtanzahl an gehaltenen Kühen in Prozent. Die Absetzerquote ergibt sich aus der Abkalbequote abzüglich der Kälber-Verendungen und Totgeburten.
Zwischenkalbezeit	Ist der Zeitraum von einer Abkalbung bis zur nächsten.
Eigenkontrollen	Kontrollen, die vom Teilnehmer selbst durchzuführen und zu dokumentieren sind, z.B. mit der Checkliste zur Eigenkontrolle (siehe Anhang).
Externe Kontrollen	Externe Kontrollen sind Kontrollen, die von einer neutralen, unabhängigen Kontrollstelle durchgeführt werden.
Überkontrollen	Überkontrollen dienen vor allem zur Überwachung der externen Kontrolle (Systemevaluierung) und werden von der AMA-Marketing selbst oder in ihrem Auftrag durch zugelassene Kontrollstellen durchgeführt.
Erzeugervertrag	Der abgeschlossene Vertrag zwischen dem Landwirt und der AMA-Marketing, der Informationen zu den Vertragspartnern beinhaltet.

Zeichenerklärung

Die gekennzeichneten Punkte sind vom Landwirt unbedingt zu berücksichtigen.



Achtung/Vorsicht: Dieser Punkt hat eine besondere Bedeutung in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie. Der Landwirt hat die dort genannten Maßgaben strikt zu beachten.



Im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie führt der Landwirt Aufzeichnungen. Dazu erscheint ein Hinweis zum Vermerk bzw. zur Dokumentation.

Web

Der Text bezieht sich immer auf die Website der AMA-Marketing www.ama.info.at.

QUALITÄT UND HERKUNFT

Die landwirtschaftliche Produktion hat einen großen Einfluss auf die Güte und auf das Image eines Lebensmittels. Die hohen Qualitätsanforderungen der Konsumenten an Natürlichkeit, Tier-, Pflanzen- und Umweltschutz und Herkunft sind bestmöglich zu erfüllen. In der Ausrichtung des Produktionszweiges bzw. in der Weiterentwicklung der Richtlinie gilt es, diese Anforderungen zu berücksichtigen.

NACHHALTIGKEIT UND WEITERENTWICKLUNG

Die Konsumenten erwarten, dass Lebensmittel nachhaltig produziert werden. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst dabei soziale, ökonomische und ökologische Aspekte. Folgende Grundsätze werden mit den Richtlinien des AMA-Gütesiegels verfolgt:

- > Einbindung aller Herstellungs- und Vermarktungsstufen in die Entscheidungs- und Weiterentwicklungsprozesse.
- > Regionale, standortangepasste und ressourceneffiziente Lösungen.
- > Sicherung der langfristigen ökonomischen Nachhaltigkeit durch partnerschaftliche Zusammenarbeit in Form von strategischen Allianzen und vertraglichen Vereinbarungen.
- > Vernetzung von Qualitätssicherungsdaten für ein hohes Niveau beim Konsumentenschutz und dadurch rascheres Handeln im Krisenfall.
- > Weiterentwicklung der Richtlinie auf Basis regelmäßiger Evaluierung von Kontrollergebnissen, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Änderungen im Konsumverhalten.

WEITERBILDUNG UND VERANTWORTUNG

Weiterbildung und Teilnahme an fachspezifischen Schulungen sind Grundvoraussetzung für eine verantwortungsbewusste Tierhaltung und geben Anstoß für Innovation und Weiterentwicklung.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie, die vollständige und korrekte Dokumentation sowie die regelmäßigen Eigenkontrollmaßnahmen (z.B. Stallgang zwei Mal täglich) liegt beim Tierhalter. Die AMA-Gütesiegel-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben der Guten Agrarischen Praxis. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass neben den AMA-Gütesiegel-Anforderungen auch die gesetzlich geltenden Bestimmungen erfüllt werden.

TRANSPARENZ UND NACHVOLLZIEHBARKEIT

Um das Vertrauen der Konsumenten in die landwirtschaftliche Produktion und deren Erzeugnisse weiter zu stärken, sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Eine aktive Information und Kommunikation mit den Konsumenten hat auch durch die AMA-Marketing stattzufinden.

A ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN

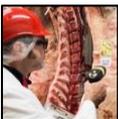
1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die Rinderhaltung und gibt Anforderungen für die teilnehmenden Betriebe vor.

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“ umfasst folgende Bereiche:

- > Kälberaufzucht
- > Rinder- und Kälbermast
- > Mutterkuhhaltung

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“ ist Teil eines integrierten Qualitätssicherungssystems. Damit wird eine durchgehende Qualitätssicherung und -kontrolle in jeder Stufe der Produktionskette gewährleistet.

		STUFE	PROGRAMM
1		Futtermittelhersteller und -händler	AMA-Futtermittel-Richtlinie „pastus [®] “
2		Zuchtbetrieb Kälberaufzucht Einstellerproduzent	AMA-Gütesiegel-Richtlinien „Rinderhaltung“ und „Haltung von Kühen“
3		Mastbetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“
4		Schlachtbetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“
5		Zerlegebetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“
6		Verarbeitung	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Fleischerzeugnisse“
7		Lebensmitteleinzelhandel /-großhandel	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“

GELTUNGSBEREICH

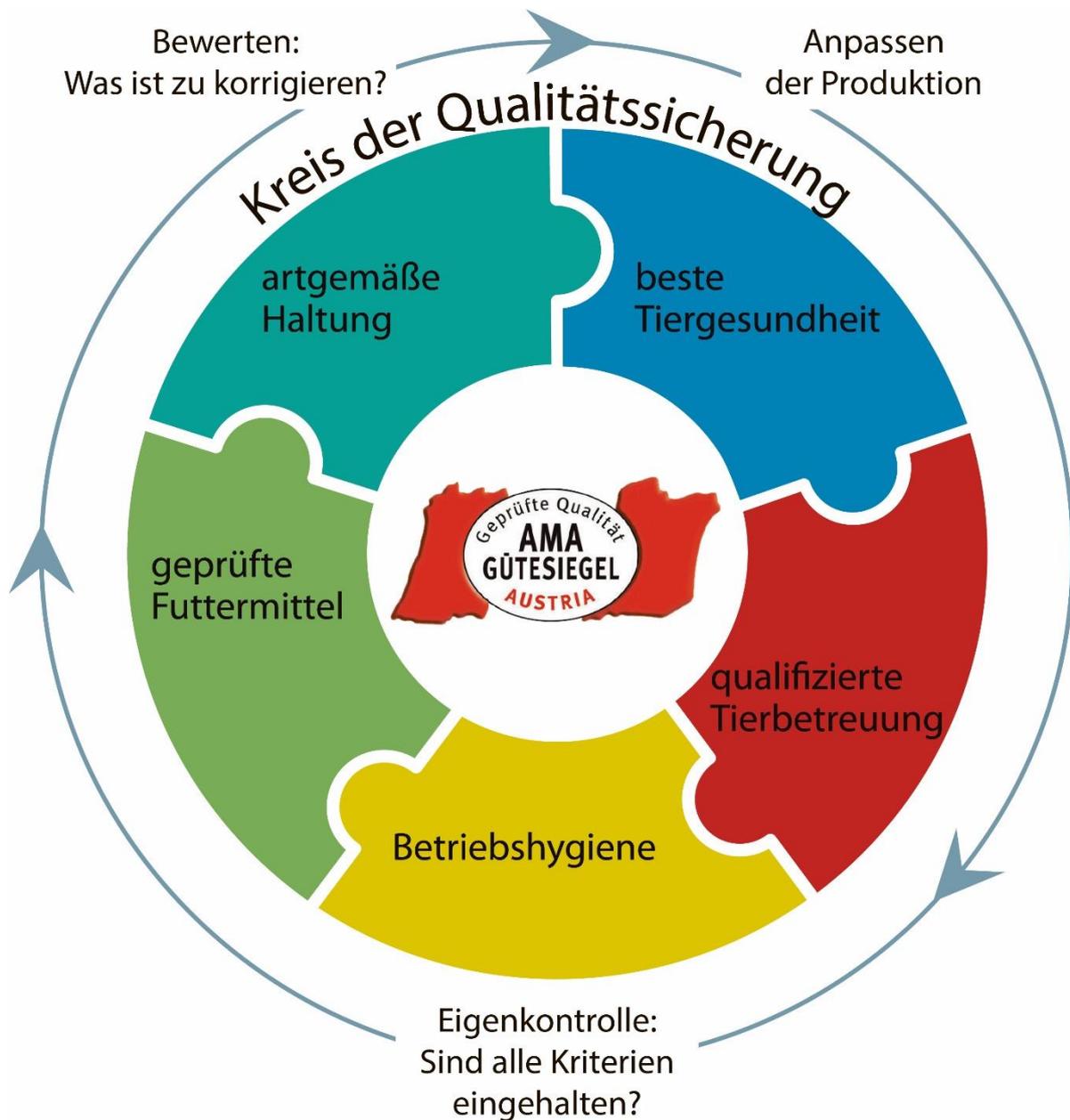
Übersicht des Geltungsbereichs dieser Richtlinie und des integrierten Qualitätssicherungssystems.

2. VERANTWORTLICHKEIT UND KONTINUIERLICHER VERBESSERUNGSPROZESS

Die vollständige und korrekte Erfüllung der Anforderungen sowie die Durchführung der notwendigen Eigenkontrollmaßnahmen liegen in der Verantwortung des Landwirts.

Für den Landwirt werden Anforderungen an die Qualitätsproduktion immer wichtiger.

Die Schwerpunkte der Produktion sind regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und gegebenenfalls Korrekturen oder Verbesserungen einzuleiten.



3.2 Lieferberechtigung und Zeichenverwendung



Die erste Lieferung im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms darf erst nach Erhalt der schriftlichen Lieferberechtigung seitens der AMA-Marketing erfolgen.

Ab diesem Zeitpunkt ist es dem Landwirt beim Verkauf von Tieren gestattet, diese auf dem VVS als „AMA-Gütesiegel tauglich“ zu deklarieren.

Wenn Verarbeiter oder Vermarkter, insbesondere auch Direktvermarkter, Frischfleisch mit dem AMA-Gütesiegel kennzeichnen wollen, ist zusätzlich zum Erzeugervertrag ein Lizenzvertrag mit der AMA-Marketing abzuschließen.

LANDWIRT/BESTANDBETRIEB	
LFBS-Nr.:	1 2 3 4 5 6 7
<small>(Identifikationsnummer des Betriebes)</small>	
Max	Mustermann
<small>Vorname</small>	<small>Nachname</small>
Musterstraße	1
<small>Straße</small>	<small>Haus-Nr.</small>
1234	Musterort
<small>PLZ</small>	<small>Ort</small>
<small>Tel./fax-Nr.</small>	<small>Tel./fax</small>
<small>e-mail</small>	
<small>Angaben zur Vermarktung: (Zutreffendes ankreuzen)</small>	
<input checked="" type="checkbox"/> AMA-Gütesiegel	<input type="checkbox"/> Zertif. CVO-freie Fütterung
<input type="checkbox"/> BIO	<input type="checkbox"/>

Muster VVS

3.3 Änderung der Richtlinie

Änderungen der Richtlinie können nur nach Beschlussfassung im Fachgremium vorgenommen werden. Beschlüsse des Fachgremiums, die den Inhalt der Richtlinie betreffen, gelten als Teil der AMA-Richtlinie. Sie sind ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß dem Beschluss vom Teilnehmer einzuhalten bzw. umzusetzen.

Änderungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt und auf der Website der AMA-Marketing bekannt gegeben. Diese Beschlüsse werden periodisch in die Richtlinie eingearbeitet. Nach der offiziellen Genehmigung wird die Richtlinie jeweils in ihrer neuen Version veröffentlicht.

3.4 Befristete Übergangsregelung

Die AMA-Marketing kann in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung eines standardisierten Verfahrens befristete Übergangsregelungen gewähren, die von einzelnen Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“ abweichen. Voraussetzung ist, dass dem Sinn und Zweck der Richtlinie trotz Abweichung in allen wesentlichen Belangen entsprochen wird.

3.5 Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion

Das „Handbuch Rinder“ des BMGF wird als Information über die gesetzlich festgelegten Auflagen in der Rinderhaltung empfohlen. Bei Neubauten wird empfohlen, diese so zu gestalten, dass sie dem Anspruch einer besonders tiergerechten Haltungsform nachkommen.



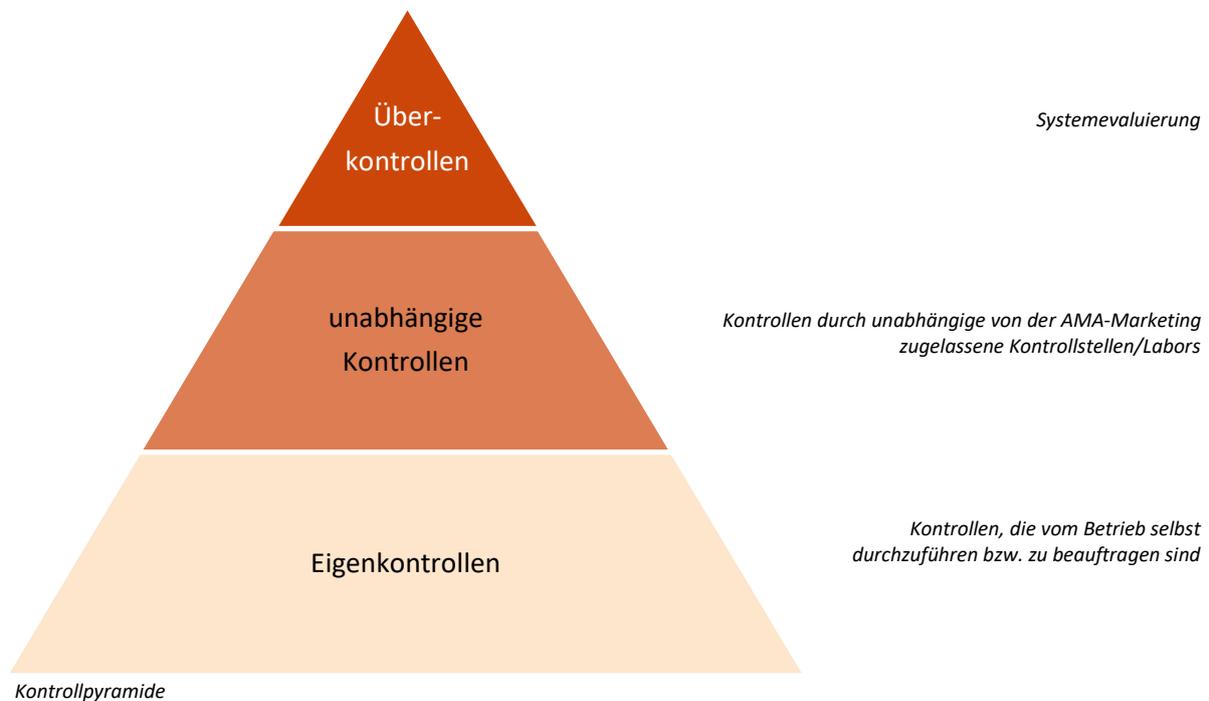
Handbuch Rinder

3.6 Sonstiges

Im Falle eines von der AMA-Marketing anerkannten Qualitätsprogramms kann auch dann das AMA-Gütesiegel vergeben werden, wenn einzelne Kriterien des eingereichten Programms nicht mit den spezifischen Richtlinien ident sind. Spezielle Maßnahmen müssen gewährleisten, dass das Endprodukt mindestens den in den spezifischen Richtlinien dargelegten Anforderungen gleichwertig ist und den Qualitätsansprüchen der Konsumenten gerecht wird.

4. KONTROLLSYSTEMATIK

Im AMA-Gütesiegel-Programm gilt eine dreistufige Kontrolle, die grafisch in der folgenden Kontrollpyramide dargestellt ist:



4.1 Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie ist vom Landwirt regelmäßig selbst zu überprüfen. Der Bewirtschafter hat seine Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Die am Betrieb tätigen Personen sind ordnungsgemäß einzuschulen, damit die richtlinienkonforme Umsetzung sichergestellt ist.



Eine jährliche Eigenkontrolle durch den Landwirt ist durchzuführen.



Die Eigenkontrolle ist anhand einer Checkliste zu dokumentieren und mit Unterschrift und Datum der Erhebung zu versehen.

Die Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle kann handschriftlich (Empfehlung: Eigenkontrollcheckliste der AMA-Marketing) oder elektronisch in den von der AMA-Marketing zur Verfügung gestellten Dokumenten erfolgen. Die TGD-relevanten Punkte werden als Eigenkontrolle im Zuge der TGD-Betriebserhebungen überprüft.

4.2 Unabhängige Kontrolle

4.2.1 Erstkontrolle

Vor dem Einstieg in das AMA-Gütesiegel-Programm ist eine Erstkontrolle erforderlich. Ein positives Kontrollergebnis ist Voraussetzung für die Teilnahme.

4.2.2 Routinekontrolle

Jeder Betrieb wird regelmäßig durch eine von der AMA-Marketing zugelassene Kontrollstelle überprüft. Die Kontrolle erfasst alle für die Produktion relevanten Bestimmungen, der Schwerpunkt der Kontrollen liegt jedoch auf der Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinien hinsichtlich der im Erzeugervertrag angeführten Produktionszweige. Dem Kontrollorgan ist die Möglichkeit zu geben, die gesamte Produktion sowie alle Aufzeichnungen und Dokumentation einzusehen.



Vom Kontrollorgan wird ein Prüfbericht über die Kontrolle erstellt. Der Landwirt erhält eine Durchschrift oder Kopie des Berichts. Diese kann dem Landwirt auch elektronisch übermittelt werden.

4.3 Überkontrolle

Überkontrollen dienen zur Überprüfung der unabhängigen Kontrolle (Kontrolle der Kontrolle) und zur Evaluierung der Richtlinien für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Sie werden von der AMA-Marketing selbst oder von externen Experten durchgeführt.

4.3.1 Korrekturmaßnahmen

Im Fall von Verbesserungspotenzial, werden neben den festgestellten Abweichungen, auch die vom Betrieb zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen mitgeteilt. Die Abweichungen sind nach Möglichkeit umgehend, jedenfalls aber innerhalb der vorgegebenen Frist zu korrigieren.

4.3.2 Nachkontrolle

Im Zuge von eventuellen Nachkontrollen prüft das Kontrollorgan vor allem die Umsetzung jener Maßnahmen, die zur Beseitigung vorangegangener Abweichungen dienen.

Prüfprotokoll



Beispiele bei der Vor-Ort-Kontrolle: Überprüfung des Erzeugervertrags und Probenahme von Harn, Kot, Futtermittel

5. DOKUMENTATION

Sämtliche Dokumente (z.B. Arzneimittelaufzeichnungen, VVS), welche die Einhaltung dieser Richtlinie nachweisen, sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sofern Rechtsvorschriften oder eine spezielle Bestimmung dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie einen längeren Zeitraum vorgeben, ist dieser einzuhalten. Die Dokumente müssen so ausgefüllt und aufbewahrt werden, dass jederzeit eine lückenlose Nachvollziehbarkeit und eindeutige Zuordnung gewährleistet ist.

Die erforderliche Dokumentation kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Die Dokumentation muss zeitaktuell geführt werden und auf Verlangen des Kontrollorgans vorgewiesen oder bei elektronischer Dokumentation abgerufen werden können.

B SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN

1. NACHVOLLZIEHBARKEIT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

1.1 Ausschließlichkeit

Alle Masttiere werden nach den Vorgaben der AMA-Gütesiegel-Richtlinie der jeweiligen Tierkategorie erzeugt. Die AMA-Gütesiegel-Bestimmungen sind über die gesamte Haltedauer, unabhängig von einer möglichen Vermarktung im AMA-Gütesiegel-Programm, einzuhalten.

1.2 Zukauf von Rindern/Kälbern

Alle zugekauften Tiere müssen aus **demselben Land** (Region) stammen, in dem sich der Mastbetrieb befindet. Wenn der Betrieb z.B. in Österreich ist, **müssen alle zugekauften Tiere auch aus Österreich stammen**. Ein Zukauf von Zuchttieren aus anderen Ländern ist nur zulässig, wenn die Tiere ins Zuchtbuch eingetragen sind. Diese Tiere dürfen nicht im Rahmen des AMA-Gütesiegels vermarktet werden.

Der Zukauf und die Haltung von geklonten Tieren sind verboten.

Bei zugekauften Tieren ist auf die **vorschriftsmäßige Kennzeichnung mit Ohrmarken zu achten**.

Es wird empfohlen, Rinder/Kälber nur von Betrieben zu beziehen, die ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit einem **Tiergesundheitsdienst (TGD)** oder einer vergleichbaren Organisation haben.



Die Bestätigungen und die Dokumentation der zuvor aufgelisteten Anforderungen (z.B. Almhaltung) können direkt auf dem Zukaufs-Lieferschein, den Lieferscheinen oder Rechnungen erfolgen. Anerkannt werden auch gleichwertige unterschriebene Bestätigungen von Zukaufsbetrieben.

1.3 Dokumentation des Zukaufs

Alle Zugänge sind mit  Viehverkehrs-/Lieferscheinen bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen oder Sammellieferscheinen (z.B. von Verladestellen) zu belegen. Diese sind **chronologisch abzulegen**. Als Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit sind die Lieferscheine mit den geforderten Mindestangaben auszufüllen.

Vieverkehrsschein/Lieferschein

Mindestangaben beim Zukauf

- > LFBIS-Nr./Klienten-Nr. des Verkäufers
- > Ohrmarken-Nr.
- > Land der Geburt und Aufzucht
- > Geburtsdatum Rind/Kalb
- > Lieferdatum
- > Unterschrift von Verkäufer und Käufer

Nähere Angaben beim Zukauf

Eine Bestätigung auf dem VVS ist notwendig, sofern nähere Angaben zum Fleisch gemacht werden, wenn die Tiere beispielsweise

- > von einem anderen AMA-Gütesiegel-Betrieb oder Bio-Betrieb stammen
- > auf der Alm / Weide gehalten oder
- > mindestens zwölf Monate GVO-frei gefüttert wurden.

1.4 Tierkennzeichnung

Die Kennzeichnung der Tiere hat nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen (Kennzeichnung mit zwei Ohrmarken). Damit ist die Identifikation der Tiere jederzeit gewährleistet.

1.5 Führen von Bestandsaufzeichnungen

Bestandsaufzeichnungen ermöglichen (im Seuchenfall) einen raschen Überblick über die am Betrieb befindlichen Tiere, den Tierverkehr sowie ggf. Verendungen. Die Dokumentation erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben, entweder im Bestandsregister oder im Rahmen der eAMA.



Jeder Landwirt ist zur Führung eines Bestandsregisters (elektronisch oder handschriftlich) verpflichtet. Die Eintragungen sind so rasch als möglich spätestens jedoch nach sieben Tagen vorzunehmen. Der aktuelle Bestand muss dokumentiert und jederzeit abruf- und ableitbar sein.

1.6 Verkauf von AMA-Gütesiegel tauglichen Tieren

- > Die Tiere müssen vor der Schlachtung mindestens sechs Monate bzw. Kälber mindestens zwei Monate ununterbrochen auf einem AMA-Gütesiegel-Betrieb gehalten werden. Wenn das Tier unmittelbar vor dem Zukauf bereits auf einem AMA-Gütesiegel-Betrieb oder Bio-Betrieb gehalten wurde (Bestätigung auf dem VVS/Lieferschein), kann diese Zeit angerechnet werden.
- > Bei Tieren (z.B. Ochsen und Kalbinnen) die zuvor nachweislich zumindest eine Saison auf der Weide bzw. einer Alm gehalten wurden, kann die Frist auf drei Monate verkürzt werden.



Auf dem Zukaufs- und Verkaufsviehverkehrsschein muss in der Spalte „Sonstige Angaben“ die Alm- bzw. Weidehaltung bestätigt werden: „Almhaltung beim Vorbesitzer“ oder „Weidehaltung beim Vorbesitzer“.

1.7 Dokumentation des Verkaufs

Alle Abgänge sind mit einem entsprechenden, vollständig ausgefüllten  Viehverkehrs-/Lieferscheinen zu belegen. Diese sind chronologisch abzulegen. Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit ist die ordentliche und vollständige Dokumentation.

Allgemeine Daten

- > LFBIS-Nr.
- > Name und Anschrift
- > Betreuungstierarzt (TGD-Tierarzt)
- > Lieferdatum und Unterschrift

LANDWIRT/BESTANDSBETRIEB	
LFBIS-Nr.:	<input type="text" value="1"/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="3"/> <input type="text" value="4"/> <input type="text" value="5"/> <input type="text" value="6"/> <input type="text" value="7"/>
<small>(Identifikationsnummer des Betriebs)</small>	
Max	Mustermann
<small>Vorname</small>	<small>Nachname</small>
Musterstraße	1
<small>Strasse</small>	<small>Haus-Nr.</small>
1234	Musterort
<small>PLZ</small>	<small>Ort</small>
<small>Telefon-Nr.</small>	<small>Fax-Nr.</small>
<small>e-mail</small>	
<small>Angaben zur Vermarktung: (Zustreffendes ankreuzen)</small>	
<input checked="" type="checkbox"/> AMA-Gütesiegel 	<input type="checkbox"/> Zertif. CVO-freie Fütterung 
<input type="checkbox"/> BIO 	<input type="checkbox"/>

Betreuungstierarzt (Name und Anschrift):

Dr. Berger, 1234 Musterdorf

Jeder Unterfertigende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen, diese der Wahrheit entsprechen sowie die rücksichtig angeführten Erklärungen und Bedingungen – insbesondere die Datenschutzerklärung – zustimmend zur Kenntnis genommen wurden und die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird. Es wurden bei der letzten Lieferung vom amtlichen Tierarzt des Schlachthofs keine zum Schutz der öffentlichen Gesundheit relevanten Abweichungen zurückgemeldet.

10.04.2017 Mustermann

Lieferdatum und Unterschrift
Landwirt

Datum und Unterschrift
Zwischenhändler / Transporteur

Datum und Unterschrift
Käufer

Tierspezifische Daten

- > Ohrmarken-Nr.
- > Kategorie (Stier, Ochs, etc.)
- > Geburtsdatum Rind/Kalb
- > Geburtsland und Aufzucht-/Mastland
- > Einstelldatum (bei Zukaufstieren)
- > Rasse (Kreuzung)

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Schlachtung	Kategorie Stier, Ochs Kuh, Kalbin Kalb w/m	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstelldatum (Zukaufsdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben z.B. BIO ¹⁾ Inapfung ²⁾ offene Wartezeit ³⁾ Zertif. GVO-freie Fütterung ⁴⁾
Bsp.	AT 399 291 411	<input checked="" type="checkbox"/>	Kuh	13.04.2011	AT ⁵⁾	AT ⁶⁾	06.07.2013	Fleckvieh (FV)	
1	AT 357 357 357	<input checked="" type="checkbox"/>	Stier	02.11.2015	AT	AT	02.04.2016	FV	
2		<input type="checkbox"/>							

Für eine gültige Transportbescheinigung sind zusätzlich folgende Felder auszufüllen:

- > Verladeort
- > Transportbeginn
- > Letzte Fütterung/Tränkung (Informationsweitergabe, wenn die Tiere durch z.B. ad libitum Tränke versorgt wurden)

Verladeort/-land: Musterdorf/AT
 Transportbeginn: 5:00
 Letzte Fütterung / Tränkung: 09.04.2017 20:00



Ein vollständig und richtig ausgestellter Viehverkehrsschein erfüllt die Anforderungen der Tierkennzeichnungs- und Rückstandskontrollverordnung sowie der gültigen Tiertransportvorschriften.

Ein ordnungsgemäß ausgestellter Viehverkehrsschein ist wichtiges Glied bei der Nachvollziehbarkeit und Lebensmittelsicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. In dieser wird unter anderem die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Betriebsstufen gefordert.



Wenn ein zum Verkauf bestimmtes Tier die geforderten Kriterien nicht erfüllt (z.B. Verkauf innerhalb der doppelten Wartezeit), ist auf dem VVS ein unmissverständlicher Hinweis (z.B. „Kein AMA-Gütesiegel“) anzugeben und ggf. das Tier sichtbar zu kennzeichnen (siehe folgende Seite „Checkliste Verkauf“).

Im AMA-Gütesiegel-Programm ist eine doppelte Wartezeit einzuhalten (siehe Kap. B. 4.9). Bei Tieren mit **offener gesetzlicher oder doppelter Wartezeit** sind gemäß Abgabebeleg das Ende der gesetzlichen Wartezeit sowie der Name des Arzneimittels anzugeben. Die behandelten Tiere müssen zweifelsfrei identifizierbar sein. Der Verkauf von zur Schlachtung bestimmten Tieren darf nur nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit erfolgen.

Identifikation der behandelten Tiere während einer offenen Wartezeit (siehe Kap. B. 4.9):

	offene, gesetzliche Wartezeit <i>§ Gesetz</i>	offene, doppelte Wartezeit 
Schlachttier	Kein Verkauf *	Verkauf mit Vermerk „Kein AMA-Gütesiegel“ inkl. Informationen gemäß Abgabebeleg
Lebendtier **	Verkauf inkl. Angaben zu Arzneimitteln, Datum der Anwendung sowie Ende der Wartezeit (ggf. Kopie des Abgabebelegs)	Verkauf inkl. Informationen gemäß Abgabebeleg

* Ein Verkauf zur Schlachtung ist nicht erlaubt.

** Beim Zukauf von Lebendtieren sind ebenfalls Informationen (gemäß Abgabebeleg das Datum der Anwendung, das Ende der Wartezeit sowie der Name des Arzneimittels) zur Identifikation der behandelten Tiere zwischen dem Landwirt und dem Käufer auszutauschen.

Checkliste „Verkauf“

Für die lückenlose Identifikation und Rückverfolgbarkeit sind Tier-Verkäufe auf dem VVS/Lieferschein nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

Checkliste für den Verkauf von AMA-Gütesiegel-Schlachttieren

- Beim Mastrind wird die Mindesthaltedauer von **sechs Monaten** eingehalten.
- Beim Mastkalb wird die Mindesthaltedauer von **zwei Monaten** eingehalten.
- Wurden die Tiere zumindest eine Saison auf der **Alm oder Weide** gehalten, wird die Mindesthaltedauer von **drei Monaten** eingehalten.
- Die **doppelte Wartezeit** (AMA-Gütesiegel) wurde eingehalten.
- Innerhalb eines Jahres weniger / gleich **drei** Behandlungen (inkl. Einstellbehandlung) wurden eingehalten.
- Die Information bei eventuell **abgebrochenen Injektionsnadeln** im Tier wurde weitergegeben.

2. TIERHALTUNG UND TIERBETREUUNG

Im AMA-Gütesiegel-Programm nimmt Tierwohl eine wichtige Stellung ein. Die Betreuung der Tiere hat nach guter, fachlicher Praxis zu erfolgen. Die Stallungen sind so zu gestalten, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit und die bauliche Ausstattung der Haltungseinrichtungen den Ansprüchen der Tiere gerecht werden.

Stallklima, insbesondere Licht und Temperatur, Betreuung und Fütterung sowie die Möglichkeit für Sozialkontakt müssen entsprechend den Bedürfnissen der Tiere gestaltet bzw. möglich sein. Im Sinn einer **nachhaltigen Wirtschaftsweise** nimmt das **Tierwohl eine zentrale Stellung** ein. In einer nachhaltigen Produktion ist es oberstes Ziel, gesunde Tiere zu halten, deren Bedürfnisse bestmöglich erfüllt werden, um so eine ökonomische Produktion zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Stallungen so auszurichten, dass sie arbeitswirtschaftlich sind und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.



Handbuch Rinder



Gesetzliche Anforderungen sind im „Handbuch zur Selbstevaluierung Tierschutz“ (BMGF) detailliert dargestellt.

2.1 Anforderungen an die Tierbetreuung / Betreuungsperson(en)

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zählt es zu den wesentlichen Aufgaben des Landwirts, dass dem Tier als Lebewesen eine besondere Fürsorge zukommt.

- > Die Kontrolle der Tiere hat mindestens **zweimal täglich** zu erfolgen (im Rahmen der im Kap. C. 4.2. angeführten Almhaltung kann von dieser Vorgabe abgegangen werden). Die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, der Wasser- und Futtermittelversorgung und die Beschaffenheit der Einstreu sind zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Für eine Vertretungsregelung ist zu sorgen.
- > Kranke oder verletzte Tiere sind ggf. abzusondern, zu behandeln oder im Anlassfall tierschutzgerecht zu töten.

Von den zur Betreuung der Tiere zuständigen Personen wird eine landwirtschaftliche oder nutztierhaltungsbezogene Ausbildung, und wenn vorhanden ein Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Rinderhaltung, gefordert. Zusätzlich ist jeweils innerhalb von **zwei** Jahren eine **einschlägige** Schulung oder Bildungsveranstaltung zu besuchen.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf TGD-Schulungen sowie relevanten Weiterbildungsthemen der Rinderhaltung. Die Schulungsteilnahme ist durch eine Bestätigung nachzuweisen.



Als Schulungen werden alle einschlägigen Tagungen wie Fachtage im Rahmen der Wintertagung oder die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen des LFIs, die TGD-Fortbildung und ähnlichen Veranstaltungen angerechnet, nicht jedoch der Besuch einer Landwirtschaftsmesse.

2.2 Bodenbeschaffenheit

Die Gestaltung der Bodenoberfläche soll den Tieren ein problemloses Stehen, Gehen, Laufen, Abliegen und Aufstehen ermöglichen.

- > Im Tierbereich muss der Boden trittsicher und rutschfest sein.
- > Er darf keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen.
- > Er muss für die Größe und das Gewicht der Tiere ausgelegt sein.
- > Ein temperaturmäßig angemessener, trockener Liegebereich muss vorhanden und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.
- > Bei Kälbern bis 150 Kilogramm ist eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche erforderlich.
- > Kälbern unter zwei Wochen ist geeignete Einstreu zur Verfügung zu stellen.



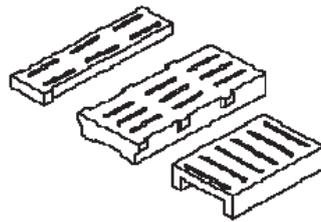
Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.

An perforierte Böden werden besondere Anforderungen gestellt:

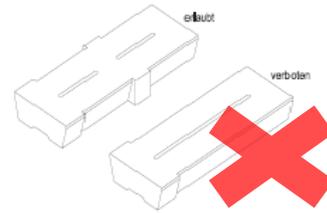
- > Betonspaltenböden dürfen die folgenden Spaltenbreiten nicht überschreiten und Auftrittsbreiten nicht unterschreiten:

TIERKATEGORIE	MAXIMALE SPALTENBREITE	MINIMALE AUFTRITTSBREITE
für Rinder bis 200 kg	25 mm	80 mm
für Rinder über 200 kg	35 mm	80 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm	80 mm

- > Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein. Einzelbalken sind nicht erlaubt. Die Elemente müssen so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten gebrochen sein.



Flächenelemente



Zwillingsbalken

Grafik aus dem Handbuch Rinder: Flächenelemente mit oder ohne Nasen und Zwillingsbalken; Keine durchgehenden Schlitze in den Elementen.

2.3 Bewegungsfreiheit

Es ist sicherzustellen, dass die Aufstallung / Stalleinrichtung die Tiere nicht gefährdet. Es ist verboten

- > Rinder anzubinden (bei Vollspaltenböden),
- > Kälber anzubinden. Vom Anbindehaltungsverbot ausgenommen ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung von Kälbern während bzw. unmittelbar nach der Milchaustauschertränke.

Mehr als **acht Wochen** alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Rinder müssen an mindestens **90 Tagen** im Jahr die Möglichkeit zur freien Bewegung (z.B. Weide, Auslauf, Laufstall) haben. Ausnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen werden anerkannt.

Bei Gruppenhaltung von Rindern in Ställen betragen die vorgeschriebenen Mindestmaße:

TIERGEWICHT	MINDESTFLÄCHE
bis 350 kg	2,00 m ² /Tier
bis 500 kg	2,40 m ² /Tier
bis 650 kg	2,70 m ² /Tier
über 650 kg	3,00 m ² /Tier

- > Das **Tiergewicht** bezieht sich auf den Durchschnitt der Gruppe.
- > Die **Mindestflächen** beziehen sich auf vollperforierte Böden. Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen.

2.4 Stallklima

Ein optimales Stallklima ist für die Tiergesundheit von großer Bedeutung und sichert die Leistung der Tiere.

In geschlossenen Ställen:

- > müssen **natürliche** oder **mechanische** Lüftungsanlagen vorhanden sein und
- > es ist für ausreichenden Luftwechsel zu sorgen, ohne dass es im Tierbereich zu erhöhter Zugluft kommt.



Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu warten, damit ihre Funktion gewährleistet ist. Entsprechende Vorkehrungen bzw. Ersatzeinrichtungen für Notfälle sind vorzusehen, z.B. Notstromaggregate. Alarm- und Ersatzsysteme müssen regelmäßig (empfohlen wird alle sechs Wochen) auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und ggf. gewartet werden.

2.5 Lichtverhältnisse im Stall

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen aufweisen, durch die Tageslicht einfällt.

Das Ausmaß der Flächen oder Fenster muss mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche betragen.

Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.



Reicht der natürliche Lichteinfall trotz Einhaltung der Fenster-Mindestfläche nicht aus, muss zusätzlich eine **automatisch gesteuerte**, künstliche Beleuchtung vorhanden sein.

2.6 Lärm

Zur Vermeidung von Stress ist dauernder oder plötzlicher Lärm zu vermeiden. Belüftungs- und Fütterungsanlagen oder andere Maschinen sollen so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.7 Alarmanlagen und Notstromaggregate

Für elektrische Anlagen sind Vorkehrungen zu treffen, damit es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Tiere kommt, falls die Anlagen ausfallen. Dafür kommen Alarm- und Ersatzsysteme für Lüftungsanlagen (z.B. Zwangsbelüftung), aber auch Notstromaggregate für die Wasserversorgung in Frage, wenn diese über elektrische Anlagen gewährleistet wird.

3. VERSORGUNG UND FÜTTERUNG DER TIERE

Durch eine verantwortungsbewusste Versorgung der Tiere wird der Anspruch an Nähr- und Mineralstoffe sowie Wasser sichergestellt. Das ist nicht nur für das Wohlbefinden der Tiere von großer Bedeutung, sondern wirkt sich auch auf ihre Leistung positiv aus.

Die Beschaffenheit, gute Qualität und Menge des Futters ist auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass eine artgerechte Futteraufnahme möglich ist. Die Tränkeeinrichtungen sind von den Futtereinrichtungen zu trennen.

Im Sinne einer nachhaltigen Produktion werden Futtermittel vorzugsweise am eigenen Betrieb produziert. Um eine optimale Tiergesundheit und Leistung zu erhalten, sind Rinder - als Wiederkäuer - mit entsprechenden Mengen an Raufutter zu versorgen.

3.1 Wasserversorgung

Wasser zählt zu den wichtigsten Lebensgrundlagen und hat besonderen Einfluss auf das Wohlergehen und die Leistung der Tiere. Das Tränkewasser soll in Trinkwasserqualität angeboten werden, ist den Tieren aber auf jeden Fall in hygienisch einwandfreier Form frei zugänglich zu machen. Geeignetes Tränkewasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch.

Verschmutzungen durch Kot, Harn, Algen oder andere Fremdstoffen ist baulich bzw. durch laufende Kontrolle und Reinigung vorzubeugen.

Der Einsatz von Wasserdesinfektionsanlagen ist nicht gestattet.

Anforderungen an die Tränkeeinrichtungen

- > Tränken müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- > Es müssen Tränkeeinrichtungen (z.B. Schalen-, Becken- oder Trogtränken) vorhanden sein. Die Wasseraufnahme ist entsprechend den Bedürfnissen der Tiere aus einer freien Wasseroberfläche für ein artgemäßes Saugtrinken zu ermöglichen.
- > Die Tränken müssen so angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers (z.B. durch Futterreste, Kot, Schmutz) vermieden werden.
- > Um die Funktionssicherheit von Tränken zu gewährleisten, sind im Bedarfsfall Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Wird das Wasser nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bereitgestellt, ist eine regelmäßige Wasseruntersuchung hinsichtlich der chemischen und bakteriologischen Qualität empfehlenswert.

3.2 Futtermittel

3.2.1 Zukauf von Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln und Zusatzstoffen

Es dürfen nur gemäß System **pastus[⊕]**-zertifizierte Einzel- und Mischfuttermittel zugekauft und in der Fütterung eingesetzt werden. Mischfuttermittel müssen „**pastus[⊕]** AMA-Gütesiegel tauglich“ gekennzeichnet sein, bei Einzelfuttermitteln ist die Gütesiegeltauglichkeit durch Abgleich mit der Negativliste zu überprüfen.

Die Kennzeichnung von Futtermitteln (auf Futtermittelsäcken oder Sackanhängern, Lieferscheinen bzw. Rechnungen) erfolgt als Grafik oder Text:

	Mischfuttermittel	pastus[⊕] AMA-Gütesiegel tauglich	oder	„ pastus[⊕] AMA-Gütesiegel tauglich“
	Einzelfuttermittel	pastus[⊕]	oder	„ pastus[⊕] “

- > Beim Direktzukauf von landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Silage, Heu) ist eine **pastus[⊕]**-Zertifizierung nicht erforderlich.
- > Wenn eine gültige BIO-Zertifizierung für den Betrieb vorliegt, kann weiterhin zertifiziertes BIO-Futtermittel ohne zusätzlicher **pastus[⊕]**-Zertifizierung zugekauft werden.
- > Futtermittel müssen der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 entsprechen.
- > Die im AMA-Gütesiegel-Programm verbotenen Futtermittelkomponenten sind in der Negativliste der AMA-Marketing angeführt.

Web Die aktuelle Version der Negativliste steht unter www.amainfo.at zum Download zur Verfügung oder kann telefonisch angefordert werden.

- > Der Einsatz von antibiotischen Leistungsförderern ist gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 verboten.
- > Es dürfen nur Zusatzstoffe wie Vitamine, Spurenelemente, Mineralstoffe oder Siliermittel zugekauft und eingesetzt werden, die gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sind.
- > Eine Liste der zugelassenen Futtermittelhersteller und -händler ist auf der Website bzw. in schriftlicher Form bei der AMA-Marketing erhältlich. Es wird empfohlen, dass beim Zukauf vom Futtermittelhersteller und -händler auf den Lieferscheinen/Rechnungen die LFBIS-Nr. des Landwirts (eigene LFBIS-Nr.) angegeben wird.

Angaben zur Rückverfolgbarkeit

Alle Futtermittellieferungen (Einzel- und Mischfuttermittel) sind auf die Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Bestimmungen **zu prüfen**, z. B.:

Kennzeichnung mit **pastus®** bzw. **pastus® AMA-Gütesiegel tauglich**

Bei Mischfuttermitteln ist auf die Eignung für die Tierkategorie z.B. Mastrinder, Mastkälber zu achten.

Lieferungen bzw. Zukäufe von anderen Landwirten sollen anhand von **Lieferscheinen** (z.B. **pastus®**-Futtermittel-Lieferschein) belegt werden. Diese Lieferscheine oder Rechnungen müssen alle Angaben zur Rückverfolgbarkeit enthalten und sind chronologisch aufzubewahren.

- > Lieferant
- > Name und Anschrift
- > LFBIS-Nr.
- > Menge
- > Produktbezeichnung
- > Lieferdatum

The form is titled 'Futtermittel-Lieferschein' and includes sections for 'VERKÄUFER (Landwirt/Transporter)' and 'KÄUFER (z.B. Landwirt, Futtermittelhändler)'. It contains fields for names, addresses, LFBIS numbers, and checkboxes for transport status. At the bottom, there is a table with columns for 'LFBIS-Nr.', 'Menge', 'Produktbezeichnung', 'Produktionsjahr', 'Produktionscharge', 'Produktionsort', and 'Futtermittelart'. The table has rows for '1', '2', and '3'.

Futtermittel-Lieferschein zum Ausfüllen für Futtermittel-Lieferungen bzw. -Zukäufe

 Im Anlassfall (z.B. positiver Rückstandsnachweis) muss nachvollziehbar sein, welche Futtermittel von welcher Charge an welche Tiergruppen verfüttert wurden.

Es wird empfohlen, von jeder Futtermittellieferung Rückstellproben von mindestens **einem Kilogramm** zu nehmen oder diese vom Lieferanten anzufordern. Die Proben sollen bis mindestens **drei Monate** nach Aufbrauchen des Futtermittels aufbewahrt werden. Die Kennzeichnung der Rückstellproben muss so erfolgen, dass sie den Futtermittellieferungen durch Angabe des Lieferdatums und Lieferanten eindeutig zugeordnet werden können.

3.2.2 Mischen von Futtermitteln am Betrieb

Landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel selbst mischen, haben für unterschiedliche Futtermittelmischungen ein Mischprotokoll/eine Rationsberechnung (siehe Anhang Muster Mischprotokoll/Rationsberechnung) anzufertigen.

Mindestangaben:

- > Eingesetzte Komponenten
- > Anteile der Komponenten

Die zur Herstellung verwendeten Anlagen müssen in ordnungsgemäßem baulichen und hygienischen Zustand sein.

Fahrbare Mahl- und Mischanlagen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn diese gemäß System **pastus**[®] zugelassen sind (Liste unter www.ama.info.at). Ausgenommen davon sind TMR-Mischer (mobile Mischer mit integrierter Verteileinrichtung), die lokal zum Herstellen von im Grundfutter enthaltenen Futtermischungen eingesetzt werden.

Werden Fütterungsarzneimittel eingesetzt, ist die Einhaltung der Anforderungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes sicherzustellen (z.B. Bezug, Mischung und Hygiene). Zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln ist der Besuch eines Ausbildungskurses in Mischtechnik nachzuweisen.



Beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln ist zur Verhinderung von Verschleppungen besonderes Augenmerk auf die Reinigung zu legen.

3.2.3 Lagerung von Futtermitteln

Futtermittel sind nur in dafür geeigneten Einrichtungen zu lagern und **vor Kontaminationen** und **Verunreinigungen** zu schützen.

Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen und ggf. sind Schädlinge zu entfernen. Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.



Es ist verboten, Futtermittel in leere Dünger- oder Saatgutsäcke abzufüllen. Rückstände von Dünger- und Beizmittel könnten die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen.

Futtermittellagerung:

- > sauber und trocken
- > vor Witterungseinflüssen (z.B. durch Fenster, Tore) geschützt
- > getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien und von anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen
- > vor Haustieren (Hund, Katze, etc.), landwirtschaftlichen Nutztieren, aber auch vor Wildtieren geschützt
(z.B. Vögel durch Gitter etc.)



ordnungsgemäße Futtermittel-Lagerung

Mögliche Maßnahmen:

- > dicht schließende Fenster
- > selbstschließende Türen
- > offene Futtermittellagerstellen abdecken
- > keine Türspalten

Es sind vorbeugende Maßnahmen zum Erkennen und Verhindern von Schädner- und Schädlingsbefall zu ergreifen (siehe Kap. B. 6.5).

3.2.4 Futtermitteluntersuchungen

Zugekaufte sowie die am landwirtschaftlichen Betrieb gemischten Futtermittel werden im Rahmen der regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen der AMA-Marketing beprobt und risikobasiert analysiert. Analyseergebnisse z.B. von Mykotoxinuntersuchungen sind aufzubewahren, im Rahmen der Eigenkontrolle zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zu setzen.

3.3 Nachhaltigkeit in der Fütterung

Der Großteil (zumindest 70 Prozent auf Basis 88 Prozent Trockenmasse) der eingesetzten Futtermittel haben vom eigenen Betrieb zu stammen. Der Direktzukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben im näheren Umkreis wird anerkannt. Unter besonderen Umständen kann von dieser Regelung abgewichen werden, z.B. bei Wetterextremen wie Trockenheit oder Überschwemmung. Die Fütterung von Kälbern mit Milchaustauschern fällt nicht unter diese Regelung.

3.4 Spezielle Anforderungen bei Kälberfütterung

- > Innerhalb der ersten sechs Lebensstunden müssen Kälber Rinderkolostralmilch erhalten.
- > Alle Kälber müssen mindestens zweimal täglich gefüttert werden. Kälber müssen ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden.
- > Ab Beginn der zweiten Lebenswoche muss den Kälbern ausreichend Raufutter (Heu, Stroh) angeboten werden, dass die Mindestmenge für acht Wochen alte Kälber 50 g und für 20 Wochen alte Kälber 250 g beträgt.
- > Zusätzlich zur Milch- oder Milchaustauschertränke müssen Kälber, die älter als zwei Wochen sind, ständigen Zugang zu ausreichend Frischwasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten (z.B. Tee, Elektrolytgetränke) haben.

4. TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELEINSATZ

4.1 Betreuungsvertrag mit dem Tiergesundheitsdienst (TGD)

Die aktive **Mitgliedschaft bei einem anerkannten Tiergesundheitsdienst** (oder einer vergleichbaren von der AMA-Marketing anerkannten Organisation) **ist verpflichtend**. Für Aufzucht- und Mutterkuhbetriebe mit ausschließlich Einsteller- oder Jungrinderproduktion sowie Bio-Betriebe ist die TGD-Mitgliedschaft empfohlen. Jedenfalls notwendig ist eine vertragliche Vereinbarung mit dem Betreuungstierarzt.



Der Landwirt ist mitverantwortlich, dass die vorgegebenen Betriebserhebungen in den entsprechenden Abständen durchgeführt werden.

4.2 Tierbehandlung

Vorrangiges Ziel in der Tierhaltung ist es, das Wohlergehen positiv zu beeinflussen und die Gesundheit der Tiere zu erhalten.

Kranke oder verletzte Tiere sind

- > umgehend zu versorgen und (tierärztlich) zu behandeln sowie
- > angemessen, vor Witterungseinflüssen geschützt und ggf. gesondert unterzubringen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung mit Futter und Wasser zu gewährleisten.



Jeder Betrieb muss die Möglichkeit haben, kranke oder verletzte Tiere abzusondern (z.B. Krankenabteil). Für Mutterkuhbetriebe wird empfohlen, Selbstfangeinrichtungen oder Ähnliches zu verwenden.

4.3 Arzneimittelanwendung

Arzneimittelanwendungen bzw. medikamentöse Behandlungen sind nur dann gestattet, wenn sie

- > durch den Tierarzt oder unter seiner Anleitung erfolgen und
- > zu keinem präventiven oder dauerhaft therapeutischen Zweck stattfinden.

Behandelte Tiere müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

Einstellbehandlungen sind zu dokumentieren (z.B. im Medikamentenbuch) und dürfen zehn Tage nicht überschreiten.

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Bedarfsmittel (z.B. Skalpell, Pinzetten, Injektionsnadeln) ist sicherzustellen.

4.4 Behandlungen durch den Tierarzt

Der Tierarzt stellt einen Abgabe- und Anwendungsbeleg aus, auf dem alle notwendigen Informationen dokumentiert werden.

Nimmt der Tierarzt die Behandlung vor, ohne dass Arzneimittel am Betrieb bleiben, genügt es, den Beleg chronologisch abzulegen.

Alle vom Tierarzt abgegebenen und am Betrieb verbleibenden Arzneimittel müssen mit einer Signatur auf jedem einzelnen Behältnis versehen sein, die den Namen und die Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum enthält.



Im eigenen Interesse ist darauf zu achten, dass alle Belege, für deren Ausstellung der Tierarzt zuständig ist, vollständig und leserlich ausgefüllt sind.

4.5 Maximale Anzahl an Behandlungen

Rinder dürfen innerhalb eines Jahres maximal **drei** Behandlungen (inkl. Einstellbehandlung) mit chemisch-synthetischen, allopathischen Arzneimitteln unterzogen werden, wobei sich die Behandlung einer nicht chronischen Erkrankung aus mehreren Applikationen zusammensetzen kann. Davon ausgenommen sind Schutzimpfungen und Behandlungen gegen Parasiten. Bei Nichteinhaltung der Behandlungsanzahl ist ein Vermerk auf dem VVS notwendig, damit kein Verkauf im AMA-Gütesiegel-Programm erfolgt (siehe Kap. B.1.7).

4.6 Einbindung von Tierhaltern

Landwirte können in Abstimmung mit dem Betreuungstierarzt verschriebene Arzneimittel anwenden, wenn sie dazu ausgebildet oder sonst befähigt sind. Die Arzneimittel dürfen nur gemäß der Anleitung des Tierarztes angewendet werden.

4.7 Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes

Über alle medizinischen Behandlungen muss **der Tierhalter umgehend Aufzeichnungen** führen.

Beispiel einer Dokumentation durch den Landwirt:

Datum von - bis	Identität der/s Tiere/s z. B. Ohrmarkennummer	Arzneimittel-Bezeichnung	Menge/ Dosierung pro Tier und Tag	Anwendungsart	Unterschrift des Anwenders	Wartezeit gesetzlich/ Gütesiegel
07.03.2014 - 11.03.2014	AT123456789	XYZ	10mg/ml	Injektion	MM	8/16

Bemerkungen: (z. B. Rücknahme der Medikamente)

Die Dokumentation der Behandlung durch den Tierhalter hat zu enthalten:

- > Datum der Behandlung
- > Identität der behandelten Tiere (z.B. Ohrmarkennummer)
- > Arzneimittelbezeichnung
- > Menge/Dosierung pro Tier und Tag
- > Anwendungsart (z.B. oral, intramuskulär, lokale Applikation)
- > Unterschrift des Landwirts/Anwenders
- > gesetzliche und doppelte Wartezeit



Die Rücknahme von nicht verbrauchten oder abgelaufenen Arzneimitteln ist zu dokumentieren.

Jede Arzneimittelanwendung (auch jene ohne Wartezeit) ist chronologisch zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4.8 Lagerung von Arzneimitteln

Der Landwirt hat die ihm zur Anwendung überlassenen Tierarzneimittel ordnungsgemäß aufzubewahren:

- > verschlossen
- > gemäß Herstellerangaben und erforderlichenfalls ausreichend gekühlt
- > getrennt von Lebens- und Futtermitteln



ordnungsgemäße Arzneimittellagerung

4.9 Verlängerung und Einhaltung der Wartezeit beim Arzneimitteleinsatz

Im AMA-Gütesiegel-Programm ist bei Arzneimittelanwendungen der doppelte Zeitraum der gesetzlichen Wartezeit einzuhalten, in Summe mindestens fünf Tage. Behandelte Tiere müssen bis zum **Ablauf der verlängerten Wartezeit** als solche identifiziert werden können, z.B. durch eine eindeutige Zuordnung mittels Ohrmarken. Verordnet der Tierarzt eine längere Wartezeit, ist diese für das AMA-Gütesiegel-Programm ebenfalls zu verdoppeln. Bei homöopathischen Tierarzneimitteln, bei denen der (die) Wirkstoff(e) in einer Konzentration vorhanden ist (sind), welche einen Teil pro Million nicht übersteigt, ist keine Wartezeit erforderlich.

4.10 Abgebrochene Injektionsnadeln

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass diese nicht in die Lebensmittelkette gelangen kann (siehe AMA-Merkblatt „Fremdkörpermanagement“).

4.11 Eingriffe

Zulässige Eingriffe sind in der Anlage 2 der 1. Tierhaltungsverordnung definiert und dürfen nur unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist **verboten**.



AMA-Merkblatt
„Fremdkörpermanagement“

5. TIERTRANSPORT

Tiertransporte sind so zu planen und durchzuführen, dass die Beförderungsdauer so kurz wie ist. Die Anforderungen an den Transport von Tieren erhöhen sich mit der Zunahme der gefahrenen Kilometer bzw. der Beförderungsdauer.

Tierwohl ist im AMA-Gütesiegel-Programm eine zentrale Anforderung. Daher ist auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere während der gesamten Transportdauer besonders zu achten.

5.1 Allgemeine Bedingungen für den Transport lt. Artikel 3 der EU-VO 1/2005

Tierbeförderungen dürfen weder durchgeführt noch veranlasst werden, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötiges Leid zugefügt werden könnte.

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- > Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
- > Die Tiere sind transportfähig.
- > Die Transportmittel sowie Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen oder Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Mittels eingestreuten Transportmitteln ist die Rutschfestigkeit sicherzustellen.
- > Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert (ein Nachweis ist bei der Registrierung vorzulegen) und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.
- > Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen. Das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.
- > Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.
- > Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt und können ruhen.

5.2 Eigentransporte bis 50 km

Transportiert der Landwirt seine eigenen Tiere im eigenen Transportmittel bis max. 50 km Entfernung oder auf die Alm, gelten folgende Dokumente und Anforderungen. Hinweis: Transporte auf die Alm unterliegen keiner km Begrenzung.

- > Transportpapiere gemäß Punkt 5.4.
- > Die „Allgemeinen Bedingungen“ gemäß Punkt 5.1. sind einzuhalten.

Vor dem Transport der Tiere ist eine visuelle Prüfung sowie Reinigung und ggf. Desinfektion der Transportfahrzeuge durchzuführen. Werden die Tiere mit überbetrieblich genutzten Fahrzeugen transportiert, wird die Dokumentation der Reinigung/Desinfektion (z.B. in Form eines Reinigungsplans im Fahrtenbuch) besonders empfohlen.



Landwirte, die AMA-Gütesiegel-Tiere über eine Strecke von mehr als 50 km transportieren, gelten als Transporteur und müssen an der „**AMA-Tiertransport-Richtlinie**“ idgF teilnehmen.

5.3 Transporte über 50 km (Geltungsbereich der AMA-Tiertransport-Richtlinie)

Befördert der Transporteur AMA-Gütesiegel-Tiere über 50 km, so ist dieser verpflichtet an der AMA-Tiertransport-Richtlinie teilzunehmen und die Anforderungen einzuhalten.

5.4 Transportpapiere

In den Transportpapieren müssen folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Lieferanten bzw. Zwischenhändlers gemacht werden:

- > Herkunft und Eigentümer der Tiere
- > Verladeort
- > Tag und Uhrzeit des Transportbeginns
- > Letzte Fütterung/Tränkung
- > Kennzeichen des KFZ
- > Entladeort
- > voraussichtliche Transportdauer in Stunden

Viehverkehrschein/Lieferschein


 Als Transportpapiere sind  Viehverkehrs-/Lieferscheine (bei Nutztiertransporten auch gleichwertige EDV-Lieferscheine oder Sammellieferscheine) zu verwenden, auch wenn der Landwirt seine Tiere selbst transportiert.

Die einschlägigen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Durchführung von Transporten sind einzuhalten (Details dazu in der Broschüre „Tiertransportvorschriften in Österreich“ des LFI).



LFI Tiertransport-Broschüre

6. BETRIEBLICHE HYGIENEANFORDERUNGEN

6.1 Gebäude und Anlagen

Alle Gebäude und Anlagen sind durch regelmäßige Reinigung sauber zu halten. Nach dem Ausstallen wird eine Grundreinigung und ggf. eine Desinfektion (z.B. Kalkung) empfohlen. Das Hofumfeld ist zur Vorbeugung gegen Schädlinge in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

6.2 Schutz der Tiere / betriebseigene Schutzkleidung

- > Der Stall bzw. Tierbereich soll mittels Hinweisschildern entsprechend gekennzeichnet werden. Dies dient einerseits dazu, dass fremde Personen keine Krankheiten in den Bestand einschleppen. Andererseits soll auf den korrekten Umgang mit den Tieren hingewiesen werden (z.B. Vorsicht Weidetiere). Es ist darauf zu achten, dass Stress, aber auch Verletzungen bei Mensch und Tier verhindert werden.
- > Für betriebsfremde Personen (z.B. Tierarzt, Transporteur) muss eine (betriebseigene) ordnungsgemäße Schutzkleidung inkl. Stiefel vorhanden sein.

Wertvoller Tierbestand
Zutritt nur für Betriebsangehörige

Beispiel: Schild für den Stall bzw. Tierbereich



Den Tierbereich dürfen externe Personen wie Transporteure, Tierärzte, Leistungsprüfer, Kontrollorgane etc. nur in betriebseigener Kleidung (inkl. Stiefel) oder anderer gereinigter und ggf. desinfizierter Schutzkleidung betreten.

6.3 Kälber Quarantänestall

Es wird empfohlen, zugekaufte Kälber getrennt vom restlichen Bestand in einem Quarantänestall unterzubringen, bis eine Ansteckungsgefahr ausgeschlossen werden kann.



6.4 Einstreu

Wird Einstreu verwendet muss diese trocken, sauber und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Das Material ist sorgfältig zu lagern und vor Verunreinigungen zu schützen.

6.5 Schädlinge und Schadnager

Laufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen und Schadnagern sind durchzuführen, z.B. Köderboxen aufstellen, kontrollieren und ggf. nachlegen.

Beispiel: Schadnager Bekämpfung

Muster von Protokoll Schadnager-/Schädlingsbekämpfung

LFBIS-Nr. 1234567
 Name Musterbauer Vorname Max
 Straße Musterdorf Nummer 1
 PLZ 1234 Ort Musterort

Datum	Bereich	Festgestellter Befall	Verwendete Mittel	Anzahl der Köderstellen	Tätigkeit	Unterschrift Anwender
15.02.2014	Schüttboden	Mäuse	Mausefalle	5	aufgestellt	MM
17.02.2014	Schüttboden	Mäuse	Mausefalle	2	kontrolliert und nachgelegt	MM



Es wird empfohlen, das Auftreten von Schädlingen und Schadnagern und die entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen zu dokumentieren.

6.6 Verendete Tiere

- > sind umgehend und ordnungsgemäß zu beseitigen und
- > bis zum Abtransport entsprechend zu verwahren.

Die Abholbelege sind chronologisch abzulegen. Die Verendung ist unter Angabe des Grundes zu dokumentieren, z.B. im Stallbuch oder in vergleichbaren Aufzeichnungen.

7. UMWELTSCHUTZ UND BIODIVERSITÄT

7.1 Flächengebundene Produktionsweise

Es ist sicherzustellen, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mindestens jene Fläche zur Verfügung steht, bei der gewährleistet ist, dass die auf den Flächen ausgebrachte Menge an Wirtschaftsdünger (einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs) nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste eine Höchstmenge von 170 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Bei einer **überbetrieblichen Verwertung** von Wirtschaftsdüngern ist ein Nachweis über die Verwendung zu erbringen. Die Belege sind chronologisch abzulegen. Gülleabnahmeverträge werden anerkannt.

7.2 Ausbringungsverbot von Klärschlamm

Das Ausbringen von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist auf allen Flächen des Betriebes (z.B. Grünland- und Ackerflächen) verboten. Dieses Verbot beinhaltet auch die Lagerung von Klärschlamm am Betrieb.

7.3 Biodiversität

Schwalben sind Nützlinge in Viehställen, weil sie Insekten als Nahrungsgrundlage brauchen und so die Belastung durch Fliegen verringern. Der Schwalbenbestand kann durch einfache Maßnahmen erhalten werden. Ein Kotbrett unterstützt nicht nur den Nistbau, sondern verhindert auch eine mögliche Verunreinigung im Futtertrog oder Futtermittellager. Im Stall werden auch für Fledermäuse vergleichbare Maßnahmen empfohlen.



Beispiele: Nisthilfe und Kotbrett

C FREIWILLIGE MODULE

1. ALLGEMEINES

Die folgenden freiwilligen Module sollen den Konsumenten besondere regionale Kreisläufe, spezifische Qualitäten oder andere Informationen, die einen Mehrwert von Lebensmittel definieren, nahebringen. Sie tragen dazu bei, strategische Partnerschaften in der Vermarktung zu stärken.

Über die Basisanforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“ hinaus können mit den freiwilligen Modulen weitere Kriterien und Parameter für qualitätsrelevante Produktionsweisen gewählt werden. Die freiwilligen Module sind kontrollpflichtig und können im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Kontrolle oder separat überprüft werden.

1.1 Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an freiwilligen Modulen ist der AMA-Marketing zu melden, sofern nähere Angaben auf dem VVS bzw. in den Begleitdokumenten gemacht werden. Eine Kennzeichnung der Tiere bzw. Deklaration auf den VVS/Lieferscheinen darf erst nach bestandener Kontrolle und schriftlicher Bestätigung erfolgen.

Die Einhaltung der freiwilligen zusätzlichen Anforderungen in den Modulen ist nach erfolgter Risikobewertung der Betriebe in regelmäßigen Abständen bzw. aufgrund rechtlicher Vorgaben zu kontrollieren.

1.2 Deklaration und Kennzeichnung

Die dem jeweiligen Modul entsprechende Produktionsweise, Haltungsform, seltene Rasse oder regionale Herkunftsangabe soll durch konsumentenrelevante Angaben kommuniziert werden.

Wird eine den freiwilligen Modulen entsprechende Deklaration (eventuelle Kennzeichnung der Tiere) vorgenommen, hat der Teilnehmer die Anforderungen dieses Moduls zu erfüllen. Eine Deklaration der näheren Angaben (z.B. zur Produktionsweise, Qualität oder Herkunft) auf dem VVS hat durch den Landwirt zu erfolgen (siehe Kap. B. 1.7).

2. REGIONALE HERKUNFT

Ziel des Moduls ist die Stärkung der regionalen Kreislaufwirtschaft. Landwirtschaftliche Erzeugnisse „regionaler Herkunft“ festigen die Identität und Verbundenheit mit einer Region.

Bei einer Angabe, die von den Konsumenten als „regionale Herkunft“ verstanden wird (z.B. „Tiroler Rind“ oder „Waldviertler Weiderind“), haben zwei von drei Produktionsstufen in der Region stattzufinden. Jedenfalls verpflichtend ist das Aufziehen des Tieres in dieser Region. Die Mindestanforderungen lauten also: „geboren und aufgezogen in“ oder „aufgezogen und geschlachtet in“. Ist die Region kleiner als ein Bundesland, müssen die Geburt oder Schlachtung des Tieres in jenem Bundesland stattfinden, zu dem die Region gehört.

Fiktive Beispiele für Herkunftsangaben:

Tiroler Rind	geboren in:	aufgezogen in:	geschlachtet in:
Variante 1	Tirol	Tirol	Tirol
Variante 2	Tirol	Tirol	Österreich
Variante 3	Österreich	Tirol	Tirol

Waldviertler Weiderind	geboren in:	aufgezogen in:	geschlachtet in:
Variante 1	Waldviertel	Waldviertel	Waldviertel
Variante 2	Waldviertel	Waldviertel	Niederösterreich
Variante 3	Niederösterreich	Waldviertel	Waldviertel

Wenn der Abnehmer Fleisch aus einem regionalen Markenprogramm anbietet, können vom Landwirt Angaben auf dem VVS oder in den Begleitdokumenten verlangt werden. Der Landwirt ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

3. BESONDERE FÜTTERUNG

3.1 Aus Gentechnikfreier Fütterung

Ziel dieses Moduls ist die Absicherung der gentechnikfreien Produktion in der gesamten Lebensmittelherstellung. Die Vielfalt von Saatgut und der GVO-freie Anbau sollen erhalten bleiben, um die Verfügbarkeit von GVO-freien Futtermitteln sicherzustellen.

Bei der gentechnikfreien Produktion sind die Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ von Lebensmitteln, die Kennzeichnung gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex) und die einschlägigen Kontrollvorgaben einzuhalten.

Nach dem Codex beträgt die Umstellungszeit bei Rindern für die Fleischerzeugung bis zum Inverkehrbringen eines von oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnisses zwölf Monate. Auf dem VVS oder den Lieferscheinen ist der Vermerk **„gentechnikfrei gefüttert“** anzukreuzen, sobald die Tiere mindestens zwölf Monate GVO-frei gefüttert wurden.

3.2 Fütterung mit ausschließlich europäischen Futtermitteln

Ziel dieses Moduls ist der Aufbau von Partnerschaften für eine nachhaltige europäische Futtermittelversorgung.

Im Zuge des freiwilligen Moduls **„Fütterung mit ausschließlich europäischen Futtermitteln“** werden die Tiere während der gesamten Mastperiode ausschließlich mit europäischen Futtermitteln (z.B. Actiprot, Donausoja) gefüttert.

4. SELTENE RASSEN

Ziel ist es, seltene oder selten gewordene gebietstypische Rassen zu erhalten, zu fördern und die Qualitätsanforderungen der Konsumenten zu erfüllen.

Darunter fallen gefährdete Rinderrassen gemäß ÖPUL-Richtlinie, Anhang G, Rassenliste für die Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ (Stand 30.5.2017). Zu den gefährdeten Nutztierassen zählen z.B. Murbodner, Tiroler Grauvieh, Pustertaler Sprinzen, Waldviertler Blondvieh, Original Pinzgauer.



Für die Angabe der Rinderrasse auf dem VVS gelten die Kriterien gemäß AMA-Merkblatt „Viehverkehrsschein“.

5. BESONDERE TIERHALTUNG

Ziel ist es, die artgerechte Rinderhaltung durch besondere Haltungsformen (z.B. Stroh-, Alm- oder Weidehaltung) weiter zu forcieren, traditionelle und regionaltypische Produktionsweisen wie die Almhaltung zu stärken und sie dem Konsumenten bewusst zu machen.

5.1 ALMHALTUNG

Die Tiere müssen mindestens eine Saison auf einer Alm gehalten werden. Für den Schutz vor Witterungseinflüssen ist - z.B. durch entsprechend dimensionierte Unterstände, natürlich vorhandene Baumgruppen oder Hütten bzw. Stallungen - vorzusorgen. Der Zugang zu Wasserversorgung bzw. Tränken ist zu gewährleisten.

Für die Angabe der Almhaltung auf dem VVS gelten die Kriterien gemäß AMA-Merkblatt „Viehverkehrsschein“.



5.2 WEIDEHALTUNG

Tiere werden mindestens 120 Tage im Jahr auf einer Weide gehalten. Für den Schutz vor Witterungseinflüssen ist - z.B. durch entsprechend dimensionierte Unterstände, natürlich vorhandene Baumgruppen oder Hütten bzw. Stallungen - vorzusorgen. Im Anlassfall (z.B. Tierseuche) muss die Verbringung in einen Stall möglich sein. Der Zugang zu Wasserversorgung bzw. Tränken ist zu gewährleisten.



Die Teilnahme erfolgt mit jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien. Insbesondere Zeiträume der Weidehaltung, Hinderungs- und Unterbrechungsgründe sind zu dokumentieren.




Bio-Haltung

- Über 100% mehr Platz
- Permanenter Auslauf - Zugang ins Freie
- Schutz vor Witterungseinflüssen

Freiland-, Alm- und Weidehaltung

- Zugang ins Freie
- Schutz vor Witterungseinflüssen

Gewichtsbereich	Stall-Fläche	Auslauf-Fläche
Bis 100 kg	1,5 m ²	1,1 m ²
Bis 200 kg	2,5 m ²	1,9 m ²
bis 350 kg	4,0 m ²	3,0 m ²
über 350 kg	5,0 m ²	3,7 m ²
min. /100 kg	1 m ²	0,75 m ²



AMA-Gütesiegel + „Mehr Tierwohl“

- Rund 40 % mehr Platzangebot (im Stall oder als Auslauf)
- Einstreute, weiche und trockene Liegefläche
- Tiere sind über gesamte Mastperiode auf Einstreu zu halten

Gewichtsbereich	Fläche
bis 350 kg	3,00 m ² /Tier
bis 500 kg	3,60 m ² /Tier
ab 500 kg	4,20 m ² /Tier



AMA-Gütesiegel

- Höheres Platzangebot über europäischem Niveau

Gewichtsbereich	Fläche
bis 350 kg	2,00 m ² /Tier
bis 500 kg	2,40 m ² /Tier
ab 500 kg	2,70 m ² /Tier

Europäisches gesetzliches Niveau

- Keine gesetzlichen Mindestanforderungen für Rinder die über 6 Monate alt sind.

6. MEHR TIERWOHL

Ziel dieses Moduls ist es, Tierwohl in Stallungen mit Gruppenhaltung auf eingestreuten, weichen Liegeflächen und durch erhöhtes Platzangebot zu verbessern. Die Teilnahme am Modul ist mit weiblichen und männlichen Rindern gleichermaßen möglich.

- > Haltung der Tiere in Gruppen.
- > Haltung der Rinder mit höherem Platzangebot (mind. 40% mehr). Den Tieren sind mindestens folgende Flächen (Mindestflächen je Tier) zur Verfügung zu stellen:

	bis 350 kg	bis 500 kg	über 500 kg
Gesamtfläche*	3,0 m ²	3,6 m ²	4,2 m ²
eingestreute Liegefläche	1,2 m ²	1,44 m ²	1,68 m ²

*Dazu zählen alle befestigten Flächen innerhalb und außerhalb des Stalls. Die Tiere müssen ständigen Zugang dazu haben.

Optimaler Weise wird das erhöhte Platzangebot durch Bereitstellung eines befestigten Auslaufs erfüllt.



- > Um eine trockene, weiche Liegefläche zu gewährleisten, muss mindestens 40% der geforderten nutzbaren Gesamtfläche geschlossen und eingestreut sein. Drainageelemente mit einem Perforationsanteil von maximal 5% gelten als geschlossene Fläche.
- > Die planbefestigte Liegefläche ist so einzustreuen, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist. Liegeboxen mit Gummimatte und Einstreu (z.B. mit Strohmehl) zählen zur eingestreuten Liegefläche. Bei Systemen mit Liegeboxen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen.
- > Die verwendete Einstreu muss trocken, sauber und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Das Material ist sorgfältig zu lagern und vor Verunreinigungen zu schützen.
- > Die Bestimmungen des Moduls sind für Rinder ab dem sechsten Lebensmonat über die gesamte Mastperiode bis zur Schlachtung einzuhalten. Beim Zukauf von Tieren ab einem Alter von sechs Monaten sind die Voraussetzungen ab Zukaufsdatum bis zur Schlachtung einzuhalten; mindestens aber sechs Monate.
- > Im Modul ist eine Weide- oder Alpengsperiode der Tiere zulässig, die Bedingungen für „mehr Tierwohl“ gelten als erfüllt. Der entsprechende Stall muss am Betrieb vorhanden sein.
- > Empfehlung: Zur weiteren Verbesserung des Tierwohls sollen den Tieren auch Scheuermöglichkeiten wie z.B. Kratzbürsten angeboten werden.
- > Wenn am gleichen Standort Rinder gehalten werden, die den Anforderungen dieses Moduls nicht entsprechen (z.B. Stiere auf Vollspalten), hat der Landwirt einzeltierbezogene Aufzeichnungen darüber zu führen, welche Tiere (Ohrmarkennummern) in welchem Zeitraum in den jeweiligen Haltungssystemen gehalten werden. Werden ausschließlich Tiere im Rahmen des Moduls gehalten werden, sind diese Aufzeichnungen nicht erforderlich.



Wesentlich mehr Platz und eine eingestreute, weiche Liegefläche sind Hauptkriterien bei „mehr Tierwohl“

Beispiel für die Dokumentation im Fall unterschiedlicher Haltungssysteme

OM	Zeitraum		Haltungssystem	Vermarktung mehr Tierwohl
	von	bis		
AT 123 122 144	02.04.2016	10.01.2017	Strohstall mehr Tierwohl	nein
-II-	10.01.2017	02.06.2017	Stall 1 Vollspalten	nein
AT 222 222 222	14.05.2016	08.04.2017	Strohstall mehr Tierwohl	ja
AT 235 259 569	20.10. 2016		Strohstall mehr Tierwohl	

Diese Aufzeichnung kann beispielsweise auch stallweise erfolgen.

- > Beim Verkauf kann bei den im Rahmen des Moduls gehaltenen Tieren am Viehverkehrsschein unter „Nähere Angaben“ je Tier die Angabe „mehr Tierwohl“ erfolgen.

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Schlachtung	Kategorie Stier, Ochs Kuh, Kalbin Kalb w/m	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstelldatum (Zukaufsdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben z.B. BIO ^③ , Impfung ^④ , offene Wartezeit ^⑤ , Zertif. GVO-freie Fütterung ^⑦
Bsp.	AT 399 291 411	<input checked="" type="checkbox"/>	Kuh	18.04.2011	AT ^①	AT ^②	06.07.2013	Fleckvieh (FV)	
1	AT 357 357 357	<input checked="" type="checkbox"/>	Stier	02.11.2015	AT	AT	02.04.2016	FV	mehr Tierwohl
2	AT 123 123 123	<input checked="" type="checkbox"/>	Ochs	09.10.2014	AT	AT	08.03.2016	FV	
3	AT 456 456 456	<input checked="" type="checkbox"/>	Stier	05.08.2015	AT	AT	02.01.2016	FV	mehr Tierwohl

7. Q^{PLUS} RIND

Ziel dieses Modul ist die kontinuierliche Qualitätsverbesserung in der Rinderhaltung. Durch konkrete Maßnahmen wird der landwirtschaftliche Produktionsprozess optimiert und der Anteil qualitativ hochwertiger Agrarerzeugnisse bzw. Lebensmittel gesteigert.

Durch Optimierung der Rindermast und Mutterkuhhaltung in den Bereichen Fütterung, Tierhaltung, Tierwohl, Hygiene und Betriebsmanagement wird die Qualität der Enderzeugnisse gesteigert, um die handelsüblichen Standards zu übertreffen.

Betriebsindividuelle Produktionsdaten (siehe nachfolgende Tabelle „Kennzahlen und Zielwerte“) werden mit den Daten der anderen, am Modul teilnehmenden Betriebe, verglichen. Durch den produktionszweigspezifischen **Betriebsdatenvergleich** und die darauf aufbauende Maßnahmenplanung sollen insbesondere bei Kleinbetrieben Verbesserungen im Management erreicht werden. Durch diese Maßnahmen soll eine **kontinuierliche Qualitätsverbesserung** im teilnehmenden Betrieb erreicht und damit das Qualitätsniveau der gesamten Rindfleischproduktion erhöht werden.

Der teilnehmende Betrieb hat sich einer von der AMA-Marketing anerkannten Abwicklungsstelle zu bedienen (Liste der Stellen: www.ama.info.at). Die Anerkennung erfolgt auf Basis dieser Richtlinie und des von der AMA-Marketing erstellten Leistungskatalogs. Die Abwicklungsstelle hat ihre Aufgaben unter Einhaltung des Leistungskatalogs zu erfüllen. Hauptaufgabe dieser Stelle ist neben dem Betriebsdatenvergleich eine darauf aufbauende Maßnahmenplanung und die Überwachung der Umsetzung festgelegter Maßnahmen.

Bei den Kennzahlen der Tabelle handelt es sich um Werte, deren Unterschreitung Korrekturmaßnahmen erfordert. Verfehlen Betriebe die Kennzahlen wiederholt, werden sie aus dem Modul ausgeschieden. Bei Erreichen der Kennzahlen besteht die Aufgabe der Abwicklungsstelle darin, Maßnahmen zur Absicherung und weiteren Verbesserung der Kennzahlen zu setzen.

Datenerfassung

Für die Teilnahme am Modul sind die Parameter bezüglich Tierhaltung, Mast- und Schlachtleistung sowie Fleischqualität für jedes Tier zu erfassen und zentral zu dokumentieren.

Tierbezogene Parameter zum Management	
Rindermast	Mutterkuh
<ul style="list-style-type: none"> > Kategorien: Jungstier, Ochse, Kalbin > Alter > Handels- und Fettklassen > Schlachtgewicht > Tageszunahme > Rasse 	<ul style="list-style-type: none"> > Kategorien: Jungrind, Kalb, Einsteller > Alter > Handels- und Fettklassen > Tageszunahme > Rasse
Betriebsbezogene Parameter zum Tierwohl	
<ul style="list-style-type: none"> > Vorzeitige Abgänge (vorzeitige Schlachtung aus besonderem Anlass) und Abgangsursachen > Verendungen inkl. Verendungsursachen 	

Folgende **Kennzahlen** und **Zielwerte** für Rindermastbetriebe werden mit den Daten der anderen, am Modul teilnehmenden Betriebe, verglichen. Die Zielwerte beziehen sich auf alle Schlachttiere im Jahresdurchschnitt.

Erhebung, Erfassung und Berechnung der Kennzahlen:

Die Grundlage für die Kennzahlenberechnung ist die Erhebung der Daten auf Einzeltierbasis. Dafür sind Klassifizierungsergebnisse (der Schlachttiere und Einsteller) und Aufzeichnungen des Betriebs heranzuziehen. Die Kennzahlen werden auf Betriebsebene aus den Daten der Einzeltiererhebungen berechnet.

	Jungstier	Ochse	Kalbin
Handelsklasse	E, U mind. 60%	E, U, R mind. 80%	E, U mind. 50%
Fettklasse	2 - 3 mind. 80%	3 - 4 mind. 50%	3 - 4 mind. 40%
Schlachtgewicht	370 - 445kg mind. 60%	340 - 420kg mind. 60%	285 - 360kg mind. 60%
Alter der Tiere	unter 19 Monate mind. 60%	unter 30 Monate mind. 60%	unter 24 Monate mind. 60%
Tageszunahme netto	mind. 630g	mind. 430g	mind. 480g
Vorzeitige Abgänge Verendungen	max. 10% bei vorzeitigen Schlachtungen und max. 10% Verendungen in Relation zu den vermarkteten Mastrindern. Vorzeitige Schlachtungen: jünger als 70% des Durchschnittsmastalters		

Kennzahlen und Zielwerte für Mutterkuhbetriebe

	Jungrind		Kalb	Einsteller	
	männlich	weiblich		männlich	weiblich
Handelsklasse	E, U mind. 50%	E, U mind. 40%	E, U, R mind. 40%	1, 2 mind. 60%	1, 2 mind. 50%
Fettklasse	2 - 3 mind. 80%	2 - 3 mind. 80%	2 - 3 mind. 80%	-	-
Tageszunahme	-	-	-	mind. 1000g Ochse 800g	mind. 800g
Tageszunahme netto	mind. 630g	mind. 570g	mind. 570g	-	-
Alter	8-12 Monate	8-12 Monate	jünger als 6 Monate	jünger als 9 Monate	jünger als 9 Monate
Vorzeitige Abgänge und Totgeburten	max. 20%	max. 20%	max. 20%	max. 20%	max. 20%
Abkalbequote*)	mind. 80%	mind. 80%	mind. 80%	mind. 80%	mind. 80%
Absetzerquote*)	mind. 70%	mind. 70%	mind. 70%	mind. 70%	mind. 70%

*) Basis ist die Anzahl von Mutterkühen

Jahresbericht

Teilnehmer des freiwilligen Moduls erhalten von der Abwicklungsstelle einen jährlichen Bericht, der folgende Inhalte aufzuweisen hat:

- > Ergebnisse der spezifischen Erhebungen nach Produktionszweig (z.B. Jungstiermast, Mutterkuhhaltung) bezogen auf Einzeltiere und Gesamtbetrieb
- > Jahresvergleich vorangegangener Berichte und Darstellung der Entwicklung
- > Ergebnisse des Betriebsdaten-Vergleichs mit anderen Teilnehmern des Moduls
- > Erläuterungen der Ergebnisse

Der Jahresbericht bezieht sich auf das vorangegangene Prüfjahr.

Maßnahmenplan und Überwachung der Umsetzung

Die Abwicklungsstelle erarbeitet für jeden Modul-Teilnehmer einen betriebsbezogenen **Maßnahmenplan**. Er wird dem Teilnehmer schriftlich zur Verfügung gestellt. Die festzulegenden Maßnahmen beruhen vor allem auf den Ergebnissen der Kennzahlenauswertung. Werden einzelne Kennzahlen nicht erreicht, sind Korrekturmaßnahmen festzulegen und vom Teilnehmer umzusetzen.

Die Abwicklungsstelle hat die **Umsetzung von Maßnahmen** regelmäßig zu überwachen. Sie überprüft den Fortschritt der Maßnahmen anhand einer Eigenkontrollcheckliste. Umfang und Frequenz – mindestens alle sechs Monate – kann jedoch von der Abwicklungsstelle bei Notwendigkeit häufiger durchgeführt werden.

Wird der Maßnahmenplan nicht umgesetzt, ist der Betrieb aus dem Modul auszuschneiden. Tritt trotz gesetzter Maßnahmen keine Verbesserung ein, scheidet der Betrieb spätestens nach dem dritten Jahr der Teilnahme aus dem Modul aus.

Externe Kontrolle

Die Umsetzung der Maßnahmen am Landwirtschaftsbetrieb und die Überwachungstätigkeiten der Abwicklungsstelle werden im Rahmen externer Kontrollen stichprobenartig überprüft. Im Rahmen von externen Kontrollen wird die korrekte Klassifizierung stichprobenartig überprüft.

Beispielhafte Maßnahmen bei Abweichungen

> **Fütterungsmaßnahmen**

Bei der Fütterungsberatung wird die Futtermittelration überprüft. Bei Bedarf werden Futtermittel untersucht sowie Fütterungskonzepte erstellt. Eine Dokumentation (Ausdruck) der optimierten Futtermittelration ist erforderlich.

> **Tiergesundheit und Tierwohl**

Das Tiergesundheitsmanagement wird überprüft z.B. allgemeine Auffälligkeiten oder Impfprogramme. Bei überhöhten vorzeitigen Abgängen und Verendungen sowie erhöhter Ausfallquote soll die Tiergesundheit, ggf. in Abstimmung mit dem Betreuungstierarzt, durch gezielte Maßnahmen optimiert werden (Beispiele: Teilnahme am Impfprogramm, Parasitenbekämpfung, stallbauliche Überprüfung bei Verletzungen, Optimierung der Einstellphase, verbesserte Bodenausführung bei Technopathien).

> **Stallklimatische Maßnahmen**

Durch technische und betriebliche Maßnahmen wird das Stallklima verbessert. Die Evaluierung erfolgt beispielsweise durch Messungen oder Überprüfung mit Rauchpatronen.

> **Hygienemaßnahmen am Betrieb**

Gezielte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Dokumentation mittels Reinigungsplänen sowie Dokumentation der Desinfektionsmaßnahmen (Hygieneplan).

> **Weitere betriebsbezogene Maßnahmen**

Mastintensität, Tierbestand, An-/Verkauf, Quarantäne, Verbesserung der Genetik im Mutterkuhbetrieb.

D ANHANG

1. FACHGREMIIUM DER RICHTLINIE FRISCHFLEISCH

1. Das Fachgremium gemäß der Richtlinie „Frischfleisch“ ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Freigabe dieser Richtlinie für die fachspezifische Auslegung des Sanktionskataloges und die Behandlung von Beschwerden gegen verhängte Sanktionen. Weiters ist das Fachgremium für die Festlegung einer allfälligen Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen verantwortlich.
2. Die Sitzungen des Fachgremiums sind im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Das Fachgremium setzt sich aus Teilnehmern folgender Bereiche zusammen:
 - a) drei Lizenznehmer des Lebensmitteleinzelhandels,
 - b) drei Lizenznehmer der Schlacht- und Zerlegebetriebe,
 - c) drei Teilnehmer an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“, deren Stimmrecht sich ausschließlich auf den von ihnen vertretenen Produktionsbereich bezieht sowie dem
 - d) Leiter des Qualitätsmanagements der AMA-Marketing.
4. Die Vorsitzführung und Einladung der Teilnehmer unter Angabe der Tagesordnungspunkte obliegt der AMA-Marketing. Jeder der nominierten Teilnehmer sorgt gegebenenfalls für die Entsendung von Ersatzteilnehmern. Eine Delegation des Stimmrechts ist innerhalb des jeweiligen Bereiches zulässig. Je nach Bedarf kann sich das Fachgremium zusätzlicher Experten bedienen; diesen kommt kein Stimmrecht zu.
5. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit sowie zusätzlich zumindest je eines Vertreters der unter Punkt 3 genannten vier Bereiche erforderlich. In Fällen von Beschwerden gegen Sanktionen sowie der Festlegung einer Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen kommt dem gem. Punkt 3d entsandten Vertreter kein Stimmrecht zu.
6. Der Lizenznehmer/Landwirt kann sich im Falle erfolgter Verhängung von Sanktionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab deren Zustellung an dieses Fachgremium wenden, indem er einen begründeten schriftlichen Einspruch an die AMA-Marketing mit dem Ersuchen, das Fachgremium zu befragen, einbringt.
7. Die AMA-Marketing wird die gemäß Punkt 3 und 4 nominierten Vertreter vom Einspruch informieren und zur Beschlussfassung einladen. Das Fachgremium wird nur zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn
 - a) ein bestimmter Sachverhalt zum ersten Mal auftritt
 - b) eine Abweichung vom Sanktionskatalog notwendig erscheint,
 - c) eine Änderung der Richtlinie notwendig wurde.Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung regelmäßig im Umlaufverfahren.

8. Im Falle der Einberufung des Fachgremiums hat der Einspruchswerber Recht auf Anhörung, aber kein Stimmrecht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Ein vom Fachgremium gemäß Punkt 7 gefasster Beschluss kann vom Vertreter gemäß Punkt 3d beim übergeordneten Lenkungsgremium für das Qualitätsmanagement der AMA-Marketing angefochten werden.

2. AUSWAHL RELEVANTER RECHTLICHER BESTIMMUNGEN

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen ausgewählt, die jeweils in ihrer letzten Fassung (zgd= zuletzt geändert durch) angeführt werden. Die Aufzählung erhält keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und dient zur Information der Teilnehmer.

LEBENSMITTELSICHERHEIT/-HYGIENE UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- > Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zgd BGBl. I Nr. 51/2017
- > EU-Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie zur Lebensmittelhygiene VO (EG) Nr. 178/2002 zgd VO (EU) Nr. 652/2014, VO (EG) Nr. 852/2004 zgd VO (EG) Nr. 219/2009, VO (EG) Nr. 853/2004 zgd VO (EU) 2016/355 und VO (EG) Nr. 854/2004 zgd VO (EU) 2015/2285
- > Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, zgd BGBl. II Nr. 208/2015
- > Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, zgd VO (EG) Nr. 298/2008

TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELANWENDUNG

- > Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002, zgd BGBl. I Nr. 36/2008
- > Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 BGBl. II Nr. 259/2010, zgd BGBl. II Nr. 137/2017
- > Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009
- > Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006, zgd BGBl. II Nr. 24/2009

TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

- > Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zgd BGBl. I Nr. 61/2017
- > 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zgd BGBl. II Nr. 151/2017

TIERTRANSPORT

- > Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
- > Tiertransportgesetz 2007, BGBl. Nr. 54/2007

TIERKENNZEICHNUNG

- > Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008 BGBl. II Nr. 201/2008 zgd BGBl. II Nr. 306/2016

FUTTERMITTEL

- > Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, zgd BGBl. I Nr. 58/2017
- > Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010
- > Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel zgd VO (EU) 2017/1017
- > Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, zgd VO (EU) 2015/1905
- > Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, zgd VO (EG) 2015/2294

DÜNGEMITTEL

- > Düngemittelgesetz 1994 – DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zgd BGBl. I Nr. 58/2017
- > Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zgd BGBl. II Nr. 181/2014
- > Kompostverordnung 2001, BGBl. II Nr. 292/2001

Die rechtlichen Bestimmungen sind im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

3. VIEHVERKEHRSSCHEIN/LIEFERSCHEIN 

Mit Kugelschreiber in Blockschrift ausfüllen und fest aufdrücken!

Viehverkehrsschein / Lieferschein^①
(Gemäß VO(EG)853/2004, Anhang II, Abschnitt III/ gilt gleichzeitig als TRANSPORTBESCHNÜGUNG VO (EG) Nr. 1/2005 sowie Tiertransportgesetz 2007)

 DVR 0404275

Verbleibt beim Landwirt

D LANDWIRT/BESTANDSBETRIEB

LFBIS-Nr.:
(Identifikationsnummer des Betriebs)

Vorname: _____ Nachname: _____
 Straße: _____ Haus-Nr.: _____
 PLZ: _____ Ort: _____
 Telefon-Nr.: _____ Telefax: _____
 e-mail: _____

Angaben zur Vermarktung: (Zu erfassendes ankreuzen)
 AMA-Gütesiegel ^② Zertif. GVO-freie Fütterung ^③
 BIO ^④ _____

Betreuungstierarzt (Name und Anschrift):

Verladeort/-land: _____
 Transportbeginn: _____
 Letzte Fütterung / Tränkung: _____

ZWISCHENHÄNDLER

LFBIS-/AMA-Kl.-Nr.:
(Identifikationsnummer des Betriebs)

Anschrift (Stempel)

TRANSPORTEUR

LFBIS-/AMA-Kl.-Nr.:
(Identifikationsnummer des Betriebs)

Anschrift (Stempel)

KÄUFER (z.B. Schlachtbetrieb, Landwirt)

LFBIS-/AMA-Kl.-Nr.:
(Identifikationsnummer des Betriebs)

Anschrift (Stempel)

Kennzeichen KFZ: _____
 Entladeort/-land: _____
 Voraussichtliche Beförderungsdauer in h: _____

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Spezifizierung	Kategorie (Kuh, Kalb, Mastkalb, etc.)	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstelldatum (Zukaufdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben (z.B. BIO ^⑤ , Impfung ^⑥ , offene Wartezeit ^⑦ , Zertif. GVO-freie Fütterung ^⑧)
Bsp.	AT 399 291 411	<input checked="" type="checkbox"/>	Kuh	12.01.2015	AT ^⑨	AT ^⑨	02.05.2017	Fleckvieh (FV)	
1		<input type="checkbox"/>							
2		<input type="checkbox"/>							
3		<input type="checkbox"/>							
4		<input type="checkbox"/>							
5		<input type="checkbox"/>							
6		<input type="checkbox"/>							
7		<input type="checkbox"/>							
8		<input type="checkbox"/>							

Jeder Unterfertigende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen, diese der Wahrheit entsprechen sowie die rückseitig angeführten Erklärungen und Bedingungen – insbesondere die Datenschutzerklärung – zustimmend zur Kenntnis genommen wurden und die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird. Es wurden bei der letzten Lieferung vom amtlichen Tierarzt des Schlachthofs keine zum Schutz der öffentlichen Gesundheit relevanten Abweichungen zurückgemeldet.

Lieferdatum und Unterschrift
Landwirt/Bestandsbetrieb

Datum und Unterschrift
Zwischenhändler / Transporteur

Datum und Unterschrift
Käufer

① Als Auftrichschein verwendbar. Bei Auftrieben im Rahmen von Versorgungsgruppen bzw. Viehmärkten ist nur ein Tier pro Viehverkehrsschein anzugeben.
 ② Beim AMA-Gütesiegel muss vor der 1. Lieferung ein gültiger Erzeugervertrag mit der AMA-Marketing GmbH zur Lieferung von Mastkälbern abgeschlossen worden sein.
 ③ Anerkannter BIO-Betrieb mit gültigem Kontrollvertrag.
 ④ AT ist eine internationale Abkürzung für Österreich. Es sind alle EU- und Nicht-EU-Staaten der Aufzucht, Mast etc. anzugeben.
 ⑤ Bei Tieren mit offener Wartezeit ist gemäß Abgabebeleg das Ende der Wartezeit sowie der Name des Arzneimittels anzugeben (Schlachttiere nur nach abgelaufener Wartezeit).
 ⑥ Angabe des letzten Impfdatum – verpflichtend bei Blauzungkrankheit (BT), Rauschbrand (RB), Milchebrand (MB), Tollwut (TW).
 ⑦ Tiere wurden mindestens 12 Monate GVO-frei gefüttert.

Aufgabe 2017 Version 1

4. QUALITÄTSPROGRAMME

die auf die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“ aufbauen:

> **AMA-Gütesiegel-Programm**

Neben der Einhaltung dieser „AMA-Produktionsbestimmungen“ gelten z.B. im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms „Frischfleisch“ folgende Kriterien:

Stand Juni 2017

<i>Am Schlachtbetrieb relevante Kriterien für die 'vorläufige' AMA-Gütesiegel-Kennzeichnung</i>				
<i>Kategorie</i>	<i>Alter (Monate)</i>	<i>Handelsklassen</i>	<i>Schlachtgewicht (warm)</i>	<i>pH-Wert (DFD)/ Farbe</i>
Jungstier	jünger als 20	E, U, R (2-3)	mind. 335 kg max. 450 kg	pH ₅₆ max. 5,80
Ochsen	jünger als 30	E, U, R (2-4)	max. 445 kg	pH ₅₆ max. 5,80
Kalbinnen	jünger als 24	E, U, R (2-4)	max. 360 kg	pH ₅₆ max. 5,80
Jungrinder	älter 8 und jünger/gleich. 12	E, U, R (2-4)	mind. 175 kg	pH ₅₆ max. 5,80
Kälber	jünger als 6	E, U, R (1-3); O (2,3)	mind. 75 kg bis max. 120 kg	Farbe 1 bis 5
		E, U, (1-3); R (2,3)	mehr als 120 kg bis max. 140 kg	

Die aktuell gültigen Kriterien sind im Internet unter www.amainfo.at abrufbar. Für die „vorläufige“ „AMA-Gütesiegel“ Kennzeichnung ist es notwendig, dass ein vollständig ausgefüllter und unterfertigter VVS vorliegt.

Weiters ist bei folgenden über das System „bos“ abgesicherten Programmen die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“ verpflichtend einzuhalten. Die speziellen Programmkriterien (z.B. Schlachtgewichte) liegen beim Programmbetreiber auf.

- > **AMA-Gütesiegel-Gourmetochse**
- > **Cult Beef**
- > **Donauland Rind/Kalb**
- > **Hofkultur & H-Tierwohl**
- > **Kärntner Fleisch**
- > **Mühlviertler Jungrind**
- > **Österreichisches Alpenvorland Rind**
- > **Premium Rind/Kalb**
- > **Tiroler Bergrind**
- > **Tiroler Vollmilchkalb**
- > **Rindfleisch à la Carte**
- > **Salzburger Jungrind aus Mutterkuhhaltung**
- > **Steirerkalb**
- > **Steirische Qualitätskalbin**
- > **TANN Alprind us`m Ländle**
- > **Tiroler Edelweiß Kalb**
- > **Tiroler Hoamat Beef**
- > **Tiroler Jahrling**
- > **Tiroler Kaiserkalb**

5. MUSTER FÜR EIN MISCHPROTOKOLL/RATIONSBERECHNUNG

Ziel des Protokolls ist durch Dokumentation im Bedarfsfall gemeinsam mit den Futtermittel-lieferscheinen für jedes Tier Auskunft über die verwendeten Futtermittel geben zu können.

LFBIS-Nr.:	Name des Betriebs :
------------	---------------------

	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg Von ____ bis ____	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg Von ____ bis ____	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg Von ____ bis ____
	Zeitraum: von bis	Zeitraum: von bis	Zeitraum: von bis
Eingesetzte Komponenten	Angabe in kg/Tier/Tag		
Ergänzungsfuttermittel Firmenname und Bezeichnung	Menge/Tier/Tag		
Mineralstoffmischung Firmenname und Bezeichnung	Menge/Tier/Tag		

7. EIGENKONTROLLCHECKLISTE FÜR DIE RINDERHALTUNG

Eigenkontrollcheckliste für die Rinderhaltung (jährlich ausfüllen!)
Version für die Produktion in Österreich

Kontrollpunkt	Anforderung	erfüllt		Bemerkung/Korrekturen
		ja	nein nicht relevant	
1. Betriebsdaten	1.1. Die aktuellen Daten (Bewirtschafter, Mastplätze u.ä.w.) stimmen mit den Daten am Erzeugervertrag überein.			Bei Bewirtschaftswechsel einen neuen Erzeugervertrag abschließen.
2. Personal	2.1. Nachweis der fachlichen Aus-/Weiterbildung liegt vor.			
3. Futtermittel	3.1. Futtermittelkäufe/Lieferungen sind durch Lieferscheine oder Rechnungen nachvollziehbar.			
	3.2. Zugekaufte Einzel Futtermittel sind „pastus“- und zugekaufte Mischfuttermittel sind „pastus-/AMA-Gütesiegel tauglich“ gekennzeichnet.			
	3.3. Es werden nur zugelassene Futtermittel eingesetzt (verbotene Futtermittel gemäß Negativliste).			
	3.4. Mischprotokoll/Rationsberechnung bei Futtermittelmischungen liegt vor.			
	3.5. Fährbare Mahl- und Mischanlagen sind gemäß „pastus“ zugelassen (Zertifikat liegt vor).			
	3.6. Die Lagerungsanforderungen sind erfüllt.			
	3.7. Die Hygieneanforderungen sind erfüllt (Schädlingsbekämpfung, Anlagenreinigung, usw.).			
	3.8. Die aktuelle Negativliste, der im AMA-Gütesiegel-Programm verbotenen Futtermittel und Zusatzstoffe liegt vor.			
	3.9. Mind. 70% der eingesetzten Futtermittel (Basis 88% TM) sind hofeigen oder stammen von landw. Betrieben im näheren Umkreis.			
4. Tierherkunft, Identifikation, Nachvollziehbarkeit	4.1. Alle zugekauften Tiere stammen aus Österreich.			

Kontrollpunkt	Anforderung	erfüllt		Bemerkung/Korrekturen
		ja	nein nicht relevant	
	4.2. Die Mindesthaltedauer wird eingehalten.			
	4.3. Alle zugekauften Tiere sind mit Ohrmarken gekennzeichnet.			
	4.4. Ein aktuelles Bestandsverzeichnis ist vorhanden.			
5. Tiergesundheit, Arzneimittel	5.1. Die jährliche Betriebserhebung durch den TGD wurde durchgeführt.			
	5.2. Das Protokoll der letzten Betriebserhebung liegt vor.			
	5.3. Abgabebelege für Arzneimittel liegen vor.			
	5.4. Am Betrieb befindliche Arzneimittel werden getrennt von Lebens- und Futtermittel, sowie erforderlichen Falls ausreichend gekühlt gelagert.			
6. Tierhaltung, Tierschutz	6.1. Die Tierschutzbestimmungen wurden im Rahmen der Checkliste "Selbstevaluierung" überprüft, die ausgefüllte Checkliste liegt auf und die Bestimmungen werden eingehalten.			
7. Umwelt	7.1. Die flächenbezogene Ausbringung von Wirtschaftsdünger wird eingehalten.			
	7.2. Es wird kein Klärschlamm ausgebracht.			
8. Mängelbehebung	8.1. Die am TGD-Protokoll angeführten Mängel wurden behoben.			
	8.2. Die am Abweichungsprotokoll der letzten Vor-Ort-Kontrolle der AMA-Marketing angeführten Abweichungen wurden fristgerecht behoben.			

LFEIS Nr.: _____ Datum und Unterschrift: _____

Mein VORTEIL beim
Einkauf



ausgezeichnete
QUALITÄT



nachvollziehbare
HERKUNFT



unabhängige
KONTROLLE